

HANNOVER



Älter werden in der Region Hannover

SENIOREN RATGEBER

10. Auflage 2023



Region Hannover

Vertraulich · Kostenfrei · Neutral · Kompetent

SENIOREN- & PFLEGEBERATUNG

Wir beraten Sie in den Senioren- und Pflegestützpunkten (SPN) der Region Hannover.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8.15 bis 12 Uhr
Montag: 13 bis 16 Uhr
Donnerstag: 15 bis 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Die Außensprechstunden in den Städten und Gemeinden erfahren Sie in den Senioren- und Pflegestützpunkten.

PFLEGE · WOHNRAUMANPASSUNG · ÄLTERWERDEN
EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT · AUCH FÜR ANGEHÖRIGE

SPN Burgdorfer Land

Hannoversche Neustadt 53, 31303 Burgdorf
Tel.: (0511) 700 201-16 und -17
E-Mail: SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de

SPN Unteres Leinetal

Medicum-Erdgeschoss,
Am Stadtgraben 28a, 31515 Wunstorf
Tel.: (0511) 700 201-14 und -15
E-Mail: SPN.UnteresLeinetal@region-hannover.de

SPN Nord

Ostpassage 11, 30853 Langenhagen
Tel.: (0511) 700 201 -20 und -21
E-Mail SPN.Nord@region-hannover.de

SPN Calenberger Land

Löwenbergerstraße 2a,
30952 Ronnenberg/OT Empelde
Tel.: (0511) 700 201-18 und -19
E-Mail: SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

GRUSSWORT DES PRÄSIDENTEN

Liebe Leser*innen,

alt zu werden und dabei möglichst selbstständig und aktiv zu bleiben: Das wünschen sich die meisten Menschen für die dritte und vierte Lebensphase. Die Region Hannover ist in diesem Lebensabschnitt mit zahlreichen Angeboten und Leistungen an Ihrer Seite. Aber nur wer die Unterstützungsmöglichkeiten kennt, kann sie auch nutzen.

Der Seniorenratgeber bündelt Informationen, die für Menschen im höheren Lebensalter wichtig sind, nennt Ansprechpersonen und Adressen und führt die wichtigsten Leistungen zusammen, die Sie im Alter in Anspruch nehmen können, um Ihr Leben gut zu gestalten und weiter teilhaben zu können. Dabei verweist der Ratgeber nicht nur auf Angebote der Region Hannover, sondern auch auf viele andere wichtige Adressen in Ihrer Stadt oder Gemeinde, die Senior*innen im Alltag helfen. Von der Pflege über die finanzielle Unterstützung bis zur Mobilität: Auf den folgenden Seiten finden Sie viele Antworten auf Ihre Fragen.

Rat und Hilfe bekommen Sie übrigens auch bei den Senioren- und Pflegestützpunkten in der Region Hannover. Die Ansprechpartner*innen kennen die Herausforderungen, denen Menschen mit dem Älterwerden begegnen, und haben neben einem offenen Ohr stets Tipps und Hinweise. Damit Sie Ihr Leben in der Region auch im fortgeschrittenen Alter genießen können – so aktiv und selbstständig wie möglich.

Alles Gute wünscht Ihnen Ihr



Steffen Krach



INHALTSVERZEICHNIS

Grußwort des Präsidenten _____	1
Inhaltsverzeichnis _____	2

1 INFORMATION & BERATUNG _____ 4

1.1 INFORMATIONS- UND BERATUNGSANGEBOTE DER REGION HANNOVER _____ 5

1.1.1 Die Senioren- und Pflegestützpunkte der Region Hannover _____	5
1.1.2 Wohnberatung der Region Hannover _____	7
1.1.3 Heimaufsicht _____	8
1.1.4 Sozialpsychiatrischer Dienst der Region Hannover _____	8
1.1.5 Teams „Teilhabeplanung Erwachsene“ _____	8
1.1.6 Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover _____	9
1.1.7 Vorsorgeangelegenheiten _____	9

1.2 INFORMATIONS- UND BERATUNGSANGEBOTE ANDERER TRÄGER _____ 11

1.2.1 Auskunft und Beratung von den Pflegekassen _____	11
1.2.2 COMPASS Private Pflegeberatung _____	11
1.2.3 Beschwerdestelle Pflege _____	11
1.2.4 Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen _____	12
1.2.5 Hilfen für hörgeschädigte Menschen _____	12
1.2.6 Mobilität/Öffentlicher Personennahverkehr _____	12
1.2.7 Mobilitätstraining regiobus Hannover GmbH _____	13
1.2.8 Sicherheit _____	14
1.2.9 TelefonSeelsorge _____	14
1.2.10 Wohlfahrtsverbände _____	15

1.3 NATIONALE DEMENZSTRATEGIE _____ 16

2 HILFE UND PFLEGE _____ 18

2.1 PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT _____ 19

2.2 FESTSTELLUNG DER PFLEGE- BEDÜRFTIGKEIT _____ 19

2.3 LEISTUNGEN BEI HÄUSLICHER PFLEGE 20

2.3.1 Pflegegeld und pflegefachlicher Beratungsbesuch _____	20
2.3.2 Pflegesachleistung _____	20
2.3.3 Kombinationsleistung _____	21

2.4 BESONDERHEITEN BEI PFLEGEGRAD 1 21

2.5 AMBULANTE PFLEGEDIENSTE UND PFLEGEVERTRAG _____ 22

2.6 ANGEBOTE ZUR UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG _____ 22

2.6.1 Entlastungsbetrag und Umwandlungsanspruch _____	22
---	----

2.7 TEILSTATIONÄRE PFLEGE _____ 23

2.7.1 Tagespflege _____	23
2.7.2 Nachtpflege _____	23

2.8 VOLLSTATIONÄRE PFLEGE _____ 23

2.9 VERHINDERUNG DER PFLEGEPERSON _ 24

2.10 KURZEITPFLEGE _____ 24

2.11 PFLEGEHILFSMITTEL, WOHNUMFELD- VERBESSERENDE MASSNAHMEN UND DIGITALE PFLEGEANWENDUNGEN _____ 25

2.11.1 Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel _____	25
2.11.2 Technische Pflegehilfsmittel _____	25
2.11.3 Digitale Pflegeanwendungen _____	26
2.11.4 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen _____	26

2.12 LEISTUNGEN FÜR PFLEGEPERSONEN __ 26

2.12.1 Unfallversicherung _____	26
2.12.2 Gesetzliche Rentenversicherung _____	26
2.12.3 Arbeitslosenversicherung _____	27

2.13 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI PFLEGEZEIT UND KURZEITIGER ARBEITSVERHINDERUNG _____ 27

2.13.1 Pflegeunterstützungsgeld _____	27
2.13.2 Pflegezeit und Familienpflegezeit _____	27

2.14 ESSEN AUF RÄDERN/MITTAGSTISCH _ 28

2.15 HAUSNOTRUF _____ 28

2.16	BERATUNGSSTELLEN FÜR MENSCHEN MIT DEMENZIELLEN UND ANDEREN PSYCHIATRISCHEN ERKRANKUNGEN	29
2.17	PSYCHIATRISCHE HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE (PHKP)	29
2.17.1	Pflegedienste für psychiatrische häusliche Krankenpflege	30
2.18	HOSPIZ- UND PALLIATIVANGEBOTE	30
2.18.1	Ambulante Hospizdienste	31
2.18.2	Ambulante Palliativdienste	32
2.18.3	Tageshospiz	32
2.18.4	Stationäre Hospize	32
2.18.5	Palliativstationen	32
2.19	ENTLASSMANAGEMENT IM KRANKENHAUS	33
2.19.1	Übergangspflege im Krankenhaus	33
2.20	LEISTUNGEN DER KRANKENVERSICHERUNG FÜR PERSONEN MIT VORÜBERGEHENDEM HILFEBEDARF	33
3	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG	34
3.1	LEISTUNGEN DER SOZIALEN PFLEGEVERSICHERUNG IN DER ÜBERSICHT	35
3.1.1	Monatliche Leistungen in der Übersicht	35
3.1.2	Jährliche Leistungen in der Übersicht	35
3.1.3	Pflegehilfsmittel, digitale Pflegeanwendungen und Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen (§§ 40 und 40a SGB XI)	36
3.2	LEISTUNGEN DER KRANKENVERSICHERUNG	36
3.3	LEISTUNGEN DER SOZIALHILFE	37
3.3.1	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	37
3.3.2	Hilfe zur Pflege	38
3.3.3	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen	38

3.3.4	Landesblindengeld	38
3.3.5	Blindenhilfe	39
3.4	WEITERE LEISTUNGEN	39
3.4.1	Soziales Entschädigungsrecht (Kriegsopferfürsorge)	39
3.4.2	Schwerbehindertenausweis	39
3.4.3	Wohngeld	40
3.4.4	Wohnberechtigungsschein	40
4	ANGEBOTE UND DIENSTE IN DER REGION HANNOVER	42
4.1	BARSINGHAUSEN	43
4.2	BURGDORF	44
4.3	BURGWEDEL	45
4.4	GARBSEN	46
4.5	GEHRDEN	47
4.6	LANDESHAUPTSTADT HANNOVER	48
4.7	HEMMINGEN	52
4.8	ISERNHAGEN	53
4.9	LAATZEN	54
4.10	LANGENHAGEN	55
4.11	LEHRTE	56
4.12	NEUSTADT AM RÜBENBERGE	57
4.13	PATTENSEN	58
4.14	RONNENBERG	59
4.15	SEELZE	60
4.16	SEHNDE	61
4.17	SPRINGE	62
4.18	UETZE	63
4.19	WEDEMARK	64
4.20	WENNIGSEN	65
4.21	WUNSTORF	66
	Notizen	67
	Wichtige Telefonnummern	68
	Impressum	68

1.

Information & Beratung



Ältere Menschen wollen am liebsten lange in ihrem gewohnten Zuhause leben.

Manchmal kommen sie aber nicht mehr alleine zu recht.

Wenn sie keine Angehörigen, Nachbar*innen oder Freund*innen haben, müssen sie sich die Hilfe von anderen Menschen holen. Dafür gibt es zum Beispiel ambulante Pflegedienste, Notrufsysteme oder auch Essen auf Rädern.

Aber trotz dieser Unterstützungsmöglichkeiten können Menschen nicht immer zu Hause bleiben. Manchmal ist der Umzug in ein Pflegeheim notwendig.

So oder so gibt es eine Menge Fragen.

Antworten geben die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung, die Region Hannover und andere Beratungsstellen.

1.1 INFORMATIONS- UND BERATUNGSANGEBOTE DER REGION HANNOVER

1.1.1 Die Senioren- und Pflegestützpunkte der Region Hannover

Die Senioren- und Pflegestützpunkte (SPN) der Region Hannover bieten vertrauliche, neutrale und kostenlose Beratung in allen Fragen zum Thema Alter(n) und Pflege. Sie informieren und beraten,

- ▶ wenn Unterstützung im Alltag benötigt wird
- ▶ wenn ein Pflegegrad beantragt werden soll
- ▶ wenn finanzielle Unterstützung benötigt wird
- ▶ wenn die Pflege eines Angehörigen zu viel wird
- ▶ wenn ein Mensch in der Nachbarschaft Hilfe braucht
- ▶ wenn die Wohnung barrierearm gestaltet werden soll
- ▶ wenn man sich ehrenamtlich für Senior*innen engagieren möchte.

Das Angebot richtet sich in erster Linie an Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Außerdem spricht es Menschen an, die sich ehrenamtlich im Seniorenbereich engagieren möchten.

1. INFORMATION & BERATUNG

Die Senioren- und Pflegestützpunkte in der Region Hannover finden Sie hier:



Senioren- und Pflegestützpunkt Burgdorfer Land

Hannoversche Neustadt 53
31303 Burgdorf
Telefon 05 11/70 02 01 -16, -17
E-Mail SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de
(Burgdorf, Lehrte, Sehnde und Uetze)

Senioren- und Pflegestützpunkt Calenberger Land

Löwenberger Straße 2A
30952 Ronnenberg - OT Empelde
Telefon 05 11/70 02 01 -18, -19
E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de
(Barsinghausen, Gehrden, Hemmingen, Laatzten, Pattensen, Ronnenberg, Springe und Wennigsen)

Senioren- und Pflegestützpunkt Unteres Leinetal

Medicum – Erdgeschoss, Am Stadtgraben 28a
31515 Wunstorf
Telefon 05 11/70 02 01 -14, -15
E-Mail SPN.UnteresLeinetal@region-hannover.de
(Garbsen, Neustadt am Rübenberge, Seelze und Wunstorf)

Senioren- und Pflegestützpunkt Nord

Ostpassage 11
30853 Langenhagen
Telefon 05 11/70 02 01 -20, -21
E-Mail SPN.Nord@region-hannover.de
(Burgwedel, Isernhagen, Langenhagen und die Wedemark)

Die Senioren- und Pflegestützpunkte in Burgdorf, Ronnenberg OT Empelde, Wunstorf und Langenhagen haben

Montag – Freitag	8.15 bis 12 Uhr
Montag	13 bis 16 Uhr
Donnerstag	15 bis 17 Uhr

und nach Vereinbarung geöffnet.

Die Öffnungszeiten der Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen 1 und 2 der Landeshauptstadt Hannover sowie deren Nebenstellen sind beim Senioren Service Zentrum zu erfragen.

Senioren Service Zentrum

Fachbereich Senioren der
Landeshauptstadt Hannover

Ihmepassage 5, 30449 Hannover

Telefon 05 11/168 -4 23 45

Montag – Mittwoch	8 bis 16 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 13 Uhr

1.1.2 Wohnberatung der Region Hannover

Die Wohnberatung richtet sich an Menschen und Gruppen aller Altersstufen, die eine Wohnraumanpassung oder eine Veränderung der Wohnform planen. Das Ziel ist in der Regel, den Wohnkomfort zu erhöhen, Hindernisse abzubauen, Unfälle zu verhindern sowie eine eventuell erforderliche Pflege zu erleichtern.

Die Beratung zur Wohnraumanpassung findet meist in der Wohnung der Betroffenen statt. Auch die Frage nach einem Wohnungswechsel und nach Wohnalternativen können in der Wohnberatung besprochen werden. Darüber hinaus bietet die Wohnberatung Tipps zum barrierefreien Bauen.

Themen in der Wohnberatung sind u.a.

- ▶ Hilfsmittel zur Mobilität (z.B. Aufstehhilfen, Haltegriffe, Handläufe, Treppenlifte)
- ▶ Technische Hilfen (z.B. Hausnotrufanlagen, automatische Herdabschaltung, Tabletten-spender, Klingeltonverstärker oder Licht- bzw. Vibrationssignale, automatische Bediensysteme für Rollläden, Türen, Heizungen)
- ▶ Altersgerechter Umbau der Wohnung oder des Hauses, (z.B. Türverbreiterungen, barriere-freies Bad, Raumerweiterungen) Wohnraum-anpassung
- ▶ Gestaltung des Hauseingangs, um den Zugang zu erleichtern (z.B. Rampen, Beleuchtung im Außenbereich)
- ▶ Kosten und Fördermittel
- ▶ Wohnungswechsel und Wohnalternativen

Die kostenfreie Beratung erfolgt unabhängig davon, ob der Bedarf jetzt oder in Zukunft besteht, und steht allen Bürger*innen der Region Hannover zur Verfügung.

Wohnberatung der Region Hannover

Telefon 05 11/616-28 800

E-Mail wohnberatung@region-hannover.de

1. INFORMATION & BERATUNG

1.1.3 Heimaufsicht

Die Heimaufsicht der Region Hannover ist zuständig für die Einrichtungen in den 20 Umlandkommunen in der Region, im Gebiet des ehemaligen Landkreises Hannover; die der Landeshauptstadt Hannover für die Einrichtungen in ihrem Stadtgebiet. Die Hauptaufgabe besteht darin, folgende Einrichtungen zu beraten und zu überprüfen:

- ▶ stationäre Alten- und Pflegeheime
- ▶ Kurzzeitpflege-Einrichtungen
- ▶ Tagespflege-Einrichtungen
- ▶ einige Formen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften
- ▶ einige Formen des Betreuten Wohnens

Beratung

Die Heimaufsicht berät in sämtlichen Fragen zum Heimbetrieb. Dabei kann es um die gesetzlichen Regelungen, Pflege und Hygiene, aber auch um die bauliche Ausstattung der Einrichtung gehen. Anfragen und Hinweise werden auf Wunsch auch anonym behandelt.

Überprüfung

Die Heimaufsicht überprüft, ob die Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner*innen eines Heims in größtmöglichem Umfang erhalten bleiben und ihre sonstigen Interessen und Bedürfnisse gewahrt werden.

Heimaufsicht der Region Hannover

Weinstraße 2, 30171 Hannover

Telefon 05 11/616 -2 29 46

Telefon 05 11/616 -2 29 48

E-Mail heimaufsicht@region-hannover.de

Heimaufsicht der Landeshauptstadt Hannover

Ihmepassage 5, 30449 Hannover

Telefon 05 11/168 - 3 58 88

E-Mail 57-Heimaufsicht@Hannover-Stadt.de

Internet www.seniorenberatung-hannover.de

1.1.4 Sozialpsychiatrischer Dienst der Region Hannover

In den Sozialpsychiatrischen Beratungsstellen für Erwachsene arbeiten Fachärzt*innen, Sozialarbeiter*innen, Pflegefach- und Verwaltungskräfte zusammen.

Menschen, die in Folge einer psychischen Störung krank beziehungsweise behindert sind oder bei denen Anzeichen für eine solche Erkrankung/Behinderung bestehen, werden hier medizinisch, pflegerisch und sozialarbeiterisch beraten, behandelt und betreut.

Dieses Angebot richtet sich unter anderem an Personen mit alterspsychiatrischen Erkrankungen wie zum Beispiel Demenz.

Im Bedarfsfall führen die Mitarbeitenden auch Hausbesuche durch.

Weitere Informationen erteilt das Geschäftszimmer des Sozialpsychiatrischen Dienstes:

Fachdienst Sozialpsychiatrischer Dienst Fachbereich Teilhabe

Gradestraße 20, 30163 Hannover

Telefon 05 11/616 -4 32 84

Kontaktdaten der jeweils zuständigen Beratungsstelle des Sozialpsychiatrischen Dienstes finden Sie unter „Angebote und Dienste in der Region Hannover“ ab Seite 42.

1.1.5 Teams „Teilhabeplanung Erwachsene“

In der Region Hannover stehen Erwachsenen mit (drohenden) körperlichen, geistigen, seelischen oder mehrfachen Behinderungen Teams von Fachkräften aus den Bereichen Sozialarbeit/-pädagogik, Medizin und medizinischer Sachbearbeitung zur Seite.

Die Teams der Teilhabeplanung sind in Sektoren aufgeteilt und im Rahmen der Eingliederungshilfe tätig.

Die Mitarbeitenden beantworten Fragen zu Leistungen der Eingliederungshilfe und geben Unterstützung bei der Antragstellung.

Wird ein Antrag auf eine Eingliederungshilfe Maßnahme gestellt, führen Fachkräfte die erforderliche Begutachtung und Teilhabeplanung für den Leistungsträger (Region Hannover) durch.

Telefonische Beratung zur Antragsstellung:

Region Hannover, Fachbereich Teilhabe
Gradestraße 20, 30163 Hannover
Telefon 05 11 / 616 – 2 45 70
E-Mail teilhabe@region-hannover.de

1.1.6 Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover

Die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover sowie die Gleichstellungsbeauftragten in den Städten und Gemeinden der Region Hannover sind Ansprechpartnerinnen für die Anliegen und Interessen der älter werdenden Frauen. Ihre besondere Rolle bei der Versorgung von Angehörigen, ihr ehrenamtliches Engagement und ihre höhere Lebenserwartung bei einer gleichzeitig geringeren Rente zeichnen die besondere Lebenssituation von älteren Frauen im Vergleich zu Männern aus.

Die Gleichstellungsbeauftragten sind Ansprechpartnerinnen vor Ort, wenn es um Themen geht wie

- ▶ Frauen – Familie – Partnerschaft – eigene Lebensgestaltung
- ▶ Gesundheit und Mobilität
- ▶ Beratungsstellen in der Region
- ▶ Politik und ehrenamtliches Engagement
- ▶ Angebote für Frauen in unserer Region

Die Gleichstellungsbeauftragten sind in den Rathäusern zu finden. Gern nehmen sie Anregungen entgegen und greifen gute Ideen auf!

Petra Mundt – Region Hannover – Team Gleichstellung

Haus der Region
Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover
Telefon 05 11/616-2 23 29
E-Mail gleichstellung@region-hannover.de

1.1.7 Vorsorgeangelegenheiten

Ein Unfall, eine Krankheit, eine seelische Krise oder zunehmendes Alter: All das kann dazu führen, dass Menschen die Fähigkeit verlieren, sich um ihre Angelegenheiten selbst zu kümmern. Angehörige und andere Vertrauenspersonen können in dieser Situation nicht einfach im Namen einer anderen Person handeln, wenn sie keine Vollmacht vorweisen können. Das gilt auch für Ehepartner*innen oder Kinder. Ab dem 1.1.2023 wird es zwar ein neues Ehegattenvertretungsrecht geben, dies deckt jedoch nicht alle möglichen Vertretungssituationen ab. Es ist beschränkt auf akute Situationen im gesundheitlichen Bereich und gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. (Näheres zum Ehegattenvertretungsrecht finden Sie hier: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/das-eherecht-735766>) Daher wird weiterhin empfohlen, rechtzeitig – solange die Geschäftsfähigkeit noch uneingeschränkt ist – eine Vollmacht zu formulieren.

Inhalt und Umfang sollten mit einer Vertrauensperson besprochen werden. Die mit der Vollmacht betraute Person muss bereit sein, die Vertretung im Bedarfsfall zu übernehmen. Vollmachten beziehungsweise Verfügungen können in folgender Form erstellt werden:

- ▶ Vorsorgevollmacht
- ▶ Betreuungsverfügung
- ▶ Patientenverfügung

1. INFORMATION & BERATUNG

1.1.7.1 Die Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht dient dazu, dass jemand rechtliche Angelegenheiten regeln kann, wenn die vollmachtgebende Person vorübergehend oder auf Dauer dazu nicht in der Lage ist (zum Beispiel Demenz, Koma, psychische Erkrankung etc.). Aus Gründen der Beweisbarkeit sollte die Vorsorgevollmacht schriftlich verfasst sein.

Für Banken und Sparkassen ist in der Regel eine zusätzliche Bankvollmacht erforderlich! Eine Beglaubigung der Vorsorgevollmacht übernimmt das Team Betreuungsangelegenheiten der Region Hannover gegen eine Gebühr von zehn Euro.

Auch Notar*innen beraten zum Thema und beurkunden oder beglaubigen Vollmachten. Die Höhe der Gebühr dafür richtet sich nach dem Vermögen der vollmachtgebenden Person.

Die Vorsorgevollmacht sollte für die bevollmächtigte Person leicht zugänglich sein. Im Bedarfsfall kann die bevollmächtigte Person nämlich nur mit dem Original die festgelegten Interessen vertreten. Empfohlen wird, einen Hinweis auf die Vorsorgevollmacht stets bei sich zu haben. Gegen eine einmalige Gebühr übernimmt die Bundesnotarkammer die Registrierung der Vollmacht.

Eine erteilte Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden, sofern die vollmachtgebende Person zum Zeitpunkt des Widerrufs geschäftsfähig ist.

Grundsätzlich sollte eine Vorsorgevollmacht nur absoluten Vertrauenspersonen erteilt werden. Eine unabhängige Beratung zum Thema wird empfohlen.

1.1.7.2 Betreuungsverfügung

Für alle, die keine echte Vertrauensperson haben, ist eine Betreuungsverfügung eine sinnvolle Alternative. Die Personen, die in einer Betreuungsverfügung als rechtliche*r Betreuer*in gewünscht werden, stehen – nachdem sie vom Betreuungsgericht

eingesetzt worden sind – unter der Aufsicht des Gerichts. Wer keine*n Betreuer*in aus dem persönlichen Umfeld benennen kann oder möchte, kann sich an einen Betreuungsverein wenden.

Das Betreuungsgericht prüft den niedergelegten Wunsch, eine bestimmte Person zur Betreuung zu bestellen, in einem regulären Betreuungsverfahren.

Betreuer*innen haben eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht. Zudem benötigen die vom Gericht eingesetzten Betreuer*innen bei der Regelung mancher wichtigen Angelegenheiten eine gerichtliche Genehmigung, zum Beispiel beim Verkauf von Wohneigentum.

1.1.7.3 Die Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung erläutern Menschen schriftlich, welche ärztlichen Eingriffe sie sich im Notfall wünschen und welche nicht. Es handelt sich um eine schriftliche Erklärung eines einsichts- und urteilsfähigen Menschen. Die Patientenverfügung wird auch Patientenbrief oder Patiententestament genannt und ist für alle Beteiligten verbindlich. Die Regelungen aus der Patientenverfügung treten erst ein, wenn Patient*innen nicht mehr entscheidungsfähig ist und seinen oder ihren Willen nicht mehr selbst äußern kann. Inhalt und Umfang der Patientenverfügung sollten mit behandelnden Ärzt*innen besprochen und die Patientenverfügung bei der hausärztlichen Praxis hinterlegt werden.

Es empfiehlt sich die Kombination mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.

Weitere Informationen in der Broschüre „Patientenverfügung“, erhältlich beim Bundesministerium der Justiz, Publikationsversand der Bundesregierung, Telefon 030/18 27 22 721

www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen.

Für alle Fragen rund um die Themen rechtliche Betreuung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung steht das **Team Betreuungsangelegenheiten der Region Hannover** zur Verfügung.

Erreichbar unter
Telefon 05 11/616 -2 35 40 oder per
E-Mail betreuungsstelle@region-hannover.de

1.2 INFORMATIONS- UND BERATUNGSANGEBOTE ANDERER TRÄGER

1.2.1 Auskunft und Beratung von den Pflegekassen

Pflegeversicherte haben einen gesetzlich festgeschriebenen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch Pflegeberater*innen. Wenn Versicherte einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung stellen, ist die Pflegekasse verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen einen Termin zur Beratung anzubieten. Die Pflegekasse kann auch andere Beratungsstellen beauftragen und an diese verweisen.

Die Beratung kann in der häuslichen Umgebung oder in einer Einrichtung, zum Beispiel in einem Pflegeheim, erfolgen. Sie ist vertraulich und kostenfrei. Pflegenden Angehörigen haben zudem einen eigenen Anspruch auf Pflegeberatung.

Alle Versicherten können das Beratungsangebot auch vorsorglich in Anspruch nehmen, wenn noch keine akute Pflegesituation eingetreten ist.

Informationen hierzu erteilt die Pflegekasse.

1.2.2 COMPASS Private Pflegeberatung

Die COMPASS Private Pflegeberatung GmbH, ein Tochterunternehmen des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, bietet privat Pflegeversicherten kostenfreie und unabhängige Beratung.

Die telefonische Pflegeberatung steht allen Ratsuchenden offen und ist unter der gebührenfreien Servicenummer 08 00/1 01 88 00 bundesweit zu erreichen.

1.2.3 Beschwerdestelle Pflege

Pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige sowie beruflich Pflegenden können sich mit Beschwerden sowie Hilfsersuchen bezüglich der pflegerischen Versorgung an die Beschwerdestelle Pflege wenden. Mögliche Anliegen sind beispielsweise Hinweise auf Qualitätsmängel in der unmittelbaren pflegerischen Versorgung, Hygienemängel oder der Verdacht auf Gesetzesverstöße. Die Mitarbeitenden der Beschwerdestelle Pflege nehmen die Anliegen entgegen, unterstützen bei der Klärung und wirken auf eine Lösung hin. Hierbei arbeiten sie mit anderen relevanten Stellen und Akteur*innen in der Pflege zielführend zusammen. Alle Anliegen werden vertraulich behandelt.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Büro der Landespatientenschutzbeauftragten
Beschwerdestelle Pflege

Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover

Telefon 05 11/120 41 86

Fax 05 11/120 99 41 86

E-Mail pflageanliegen@ms.niedersachsen.de

Internet www.patientenschutz.niedersachsen.de

1. INFORMATION & BERATUNG

1.2.4 Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen

Die Blickpunkt Auge Beratungsstelle steht sehbehinderten und blinden Menschen sowie deren Angehörigen offen. Beratungstermine werden telefonisch vereinbart.

Ein Angebot des:

Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V.

Regionalverein Hannover

Kühnsstraße 17, 30559 Hannover

Telefon 05 11/51 04 -2 18

Fax 05 11/51 04 -2 17

E-Mail rv-hannover@blindenverband.org

Internet www.blindenverband.org

1.2.5 Hilfen für hörgeschädigte Menschen

In den Beratungsstellen für hörgeschädigte Menschen werden Ratsuchende dabei unterstützt, ihre Rechte im Umgang mit Krankenkassen, Behörden und Kostenträgern durchzusetzen. Sie erhalten Tipps bei der Formulierung von Anträgen und Widersprüchen sowie bei Klagen vor dem Sozialgericht. Ebenso wird Unterstützung in Konfliktsituationen mit der guthörenden Umwelt angeboten. Auch werden Informationen über Reha-Maßnahmen, Hörgeräteversorgung und weitere technische Hilfen vermittelt.

Kontakte:

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e. V.

1. Vorsitzender Dipl.-Ing. Rolf Erdmann

Linzer Straße 4, 30519 Hannover

Telefon 05 11/8 38 65 23

E-Mail erdmann.rolf@gmx.de

Die Beratungsstellen des Landesverbandes sind erreichbar im:

Deutsches Hörzentrum Hannover (DHZ)

Karl-Wiechert-Allee 3, 30625 Hannover, 1. OG, Seminarraum

Beratungszeiten: 1., 2. und 3. Donnerstag im Monat, 10 bis 12 Uhr

und im **Freizeitheim Vahrenwald**

Vahrenwalder Str. 92, 30165 Hannover, 1.OG Raum 11

Beratungszeiten: 2. Mittwoch im Monat, 17 bis 19 Uhr

Kontakt: Rolf Erdmann

Telefon 05 11/8 38 65 23

E-Mail erdmann.rolf@gmx.de

Selbsthilfegruppe für Hörgeschädigte an der VHS Hannover

Treffen: dienstags 17.15 bis 18.45 Uhr in Raum 325 (nicht in den Schulferien).

Die SHG dient dem Erfahrungsaustausch über die Bewältigung der Probleme, die sich durch die Behinderung ergeben.

Kontakt: Ulrike Ernst, Abteilungs-Leiterin VHS-Kurse für Behinderte und Nichtbehinderte

Telefon 05 11/1 68 -4 65 67 / -4 53 59

Fax 05 11/1 68 -4 15 32

E-Mail Ulrike.Ernst@Hannover-Stadt.de

1.2.6 Mobilität/Öffentlicher Personennahverkehr

Menschen ab 60 Jahren können die Seniorennetz-karte der GVH nutzen. Voraussetzung ist, dass folgende Leistungen bezogen werden: eine volle Erwerbsminderungsrente, eine Altersrente oder eine Pension. Weiterhin sind Personen berechtigt, die sich in der Freizeitphase der Altersteilzeitmaßnahme befinden sowie verbeamtete Personen im vorzeitigen Ruhestand.

Weitere Informationen unter: <https://www.gvh.de/fahrkarten-preise/fahrkartensortiment/seniorennetzkarten/>

GVH – Großraum-Verkehr-Hannover GmbH

Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32
30159 Hannover

Telefon 05 11 / 590 – 90 00

E-Mail info@gvh.de

Mit dem ÜSTRA-Taxiservice kommen alle Fahrgäste sicher nach Hause: Für den Weg bis zur Haustür bestellen Fahrer*innen abends und nachts ein Taxi an die Bus- oder Stadtbahnhaltestellen. Den Fahrpreis entrichten die Fahrgäste selbst. Mobilitätseingeschränkte Personen können den Service ganztägig nutzen.

Alle weiblichen Fahrgäste können sich in den Nachtstunden ein spezielles FrauenNachtTaxi (FNT) rufen und zahlen für die Fahrt einen reduzierten Preis.

Übungstage für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste

Immer mehr Hochbahnsteige, Tunnelstationen mit Aufzügen und Niederflurbusse mit Rampe machen die ÜSTRA für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste einfacher nutzbar. An den Übungstagen an der Messe/Nord können Interessierte den Ein- und Ausstieg und das Rangieren im Fahrzeug mit ihrem Rollstuhl oder E-Scooter in der Stadtbahn und dem Bus üben.

Die Termine können unter der Telefonnummer 0511/16680 erfragt werden. Unter www.uestra.de sind sie ebenfalls zu finden. Diese Veranstaltungen sind kostenfrei.

Kostenloser Begleitservice für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste

Die ÜSTRA bietet mobilitätseingeschränkten Fahrgästen und auch älteren Personen einen kostenlosen Fahrgastbegleitservice in ihren ÜSTRA-Bahnen und -Bussen an.

Die Begleitung ist möglich montags bis freitags zwischen 7 und 19 Uhr und sollte möglichst drei bis vier Tage im Voraus angemeldet werden.

Die telefonische Anmeldung ist möglich von: Montag bis Donnerstag 7 bis 16.30 Uhr und Freitag von 7 bis 15 Uhr.

Die Abholung ist im Umkreis von ca. 500 Metern einer Haltestelle im gesamten ÜSTRA-Netz möglich. Die Fahrgäste werden von zu Hause abgeholt, zum gewünschten Ort begleitet und wieder zurückgebracht.

Anmeldung zum Fahrgastbegleitservice unter
Telefon 05 11/16 68 -26 93

E-Mail fahrgastbegleitservice@uestra.de

1.2.7 Mobilitätstraining regiobus Hannover GmbH

Mit einem kostenlosen Training direkt am Bus und ohne Zeitdruck erhalten Interessierte alle relevanten Informationen zur Nutzung der Linienbusse der regiobus GmbH in einigen Städten und Gemeinden der Region Hannover.

Dazu werden Niederflurbusse mit Rampen bereitgestellt und die Mitarbeitenden üben mit Interessierten direkt am Fahrzeug das sichere Ein- und Aussteigen. Nicht nur der Umgang mit Rampe und Bordstein ist Thema, sondern auch das Verhalten im Bus selbst. Die geschulten Mitarbeitenden helfen mit Tipps und Tricks und beantworten Fragen rund um das Thema Linienangebot, Fahrzeugdetails und Verhaltensweisen. Fachpersonal berät zudem zu Einstellungen an Rollstuhl oder Rollator.

Informationen zu den Terminen und Standorten unter

Telefon 05 11/36 888 797

Internet www.regiobus.de/service/training-fuer-mehr-mobilitaet

1. INFORMATION & BERATUNG

1.2.8 Sicherheit

Das Gefühl in Sicherheit, unbedrängt von Belästigungen und Gefahren wohnen und leben zu können, ist elementar für das allgemeine Wohlbefinden.

Ältere Menschen werden im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil sehr viel seltener Opfer von Straftaten als jüngere, fühlen sich aber gefährdeter als andere Bevölkerungsgruppen.

In den letzten Jahren hat es Straftaten gegeben, denen ältere Menschen häufiger zum Opfer gefallen sind. Hierzu zählen unter anderem der sogenannte „Enkeltrick“ und „Handwerkertrick“ und das Auftreten „falscher Polizeibeamt*innen“. Die örtlichen Polizeidienststellen halten zu diesen und weiteren Straftaten umfassende Informationen vor. Interessante Hinweise sind auch unter dem Stichwort Prävention auf der Homepage der Polizeidirektion Hannover (www.pd-h.polizei-nds.de) sowie auf den dort verlinkten Seiten anderer Beratungseinrichtungen zu finden.

Wenn in **Notfällen** polizeiliche Hilfe benötigt wird, ist immer die **110** zu wählen.

In allen anderen Fällen sind die Dienststellen der Polizeidirektion Hannover unter 05 11/109-0 zu erreichen.

1.2.9 TelefonSeelsorge

Den Dienst am Telefon, über E-Mail und Chat versehen Ehrenamtliche, die in einer Ausbildung über 14 Monate auf die Aufgabe vorbereitet werden.

Alle Gespräche bei der Telefon Seelsorge (Telefon oder online) sind kostenfrei und werden anonym und vertraulich behandelt.

Jeden Tag können Hilfesuchende rund um die Uhr verständnisvolle Gesprächspartner*innen finden.

Die **TelefonSeelsorge** Region Hannover ist erreichbar unter **0 800/111 0 111** und online über www.telefonseelsorge.de.



1.2.10 Wohlfahrtsverbände

Die Wohlfahrtsverbände halten viele unterschiedliche Angebote sowie Beratung und Informationen in der Seniorenarbeit vor.



**INFORMATIONEN GIBT ES
UNTER FOLGENDEN ADRESSEN**

Arbeiter Samariter Bund

Kreisverband Hannover Land
Siegfried-Lehmann-Str. 5-11, 30890 Barsinghausen
Telefon 0 800/221 92 12 (kostenfreie Tel.-Nr.)

AWO Region Hannover e. V.

Seniorenarbeit
Deisterstraße 85a, 30449 Hannover
Telefon 05 11/219 78 -1 23

Interkulturelle Begegnungsstätte/AWO

Horst-Fitjer-Weg 5, 30167 Hannover
Telefon 05 11/70 27 65

Caritasverband Hannover e. V.

Leibnizufer 13 – 15, 30169 Hannover
Telefon 05 11/126 00 -0

Senioren Dienste/Caritas

Plathner Straße 51/Gartenhaus, 30519 Hannover
Telefon 05 11/700 207 30

DRK Region Hannover e. V.

Karlsruher Straße 2c, 30519 Hannover
Telefon 08 000/365 000

Diakonisches Werk Hannover gGmbH

Burgstraße 10, 30159 Hannover
Telefon 05 11/36 87 -114 oder -116
Seniorenarbeit und Ehrenamt

Paritätische Dienste

Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische
Sozialarbeit Hannover GmbH
Gartenstraße 18, 30161 Hannover
Telefon 05 11/962 91 -0

Weitere Träger:

Jüdische Gemeinde Hannover

Haeckelstraße 10, 30173 Hannover
Telefon 05 11/81 04 72

Johanniter Unfall-Hilfe e. V.

Regionalverband Niedersachsen Mitte
Kabelkamp 5, 30179 Hannover
Telefon 05 11/67 89 60

Malteser Hilfsdienst e. V.

Ref. Soziales Ehrenamt
Zu den Mergelbrüchen 4, 30559 Hannover
Telefon 05 11/959 86 -10/-53/-37

1. INFORMATION & BERATUNG

1.3 NATIONALE DEMENZSTRATEGIE

Derzeit leben nach Schätzungen in der Landeshauptstadt Hannover ca. 9500 und im Umland ca. 13.500 Menschen mit dementiellen Veränderungen. Im gesamten Einzugsgebiet kommen aktuell jährlich ca. 6000 Neuerkrankungen hinzu. (Einwohnermelderegister der Städte und Gemeinden, Region Hannover (Team Steuerungsunterstützung und Statistik), LVGAFS (Arbeitshilfe zur Berechnung der Prävalenz und Inzidenz von Demenz), Statistisches Landesamt Niedersachsen, sowie eigene Berechnungen.)

„Es ist deshalb eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Menschen mit Demenz darin zu unterstützen, ein Leben in Selbstbestimmung und Würde führen zu können.“ (*Nationale Demenzstrategie, Herausgeber Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Bundesministerium für Gesundheit, Juli 2020, 1. Auflage, S.10*)

Die Diagnose einer Demenz verändert nicht nur das Leben der Betroffenen, sondern auch das Leben ihrer An- und Zugehörigen. Eine gute Betreuung, Pflege und Begleitung von Menschen mit Demenz im eigenen Zuhause, in Wohngemeinschaften, einem betreuten Wohnen oder einer Pflegeeinrichtung erfordern nicht nur spezielle Kenntnisse, sondern vor allem Verständnis, Empathie und Respekt für jede Einzelperson. Die Kompetenz für Demenz, sowohl im alltäglichen Leben als auch im Gesundheits- und Pflegewesen muss weiterwachsen.

Aufgrund der vielfältigen Lebenssituationen, die schwierige Fragen aufwerfen und der nicht leichten Antworten, wurde auf Bundesebene die Nationale Demenzstrategie auf den Weg gebracht.

„Ziel der Nationalen Demenzstrategie ist es, die Situation von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen in Deutschland in allen Lebensbereichen nachhaltig zu verbessern.“ (*Nationale Demenzstrategie, Herausgeber Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Bundesministerium für Gesundheit, Juli 2020, 1. Auflage, S.10*)



Ein gesellschaftliches Bewusstsein für Menschen mit Demenz und die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe stehen dabei im Fokus. Der Blick soll sich dabei insbesondere auf Maßnahmen richten, die für die Alltagsgestaltung und die gesundheitliche und pflegerische Versorgung vor Ort von Bedeutung sind. Eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, umfassende Beratungsangebote für Betroffene und deren Angehörige, aber auch eine demenzsensible medizinische und pflegerische Versorgung sind dabei wichtige Eckpfeiler.

Konkret wurden hierzu die nachfolgenden zentralen Handlungsfelder herausgebildet:

1. Strukturen zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Demenz an ihrem Lebensort aus- und aufbauen
2. Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen unterstützen
3. Die medizinische und pflegerische Versorgung von Menschen mit Demenz weiterentwickeln

4. Exzellente Forschung zu Demenz fördern

Die Alzheimer Gesellschaft, die Landeshauptstadt und die Region Hannover, flankiert vom Caritas Forum Demenz, bringen im Rahmen der Wochen der Demenz – rund um den Weltalzheimerstag am 21. September – gemeinsam eine Zusammenfassung aller Informationsangebote heraus. Informationen dazu sind bei den Senioren- und Pflegestützpunkten zu erfragen.



2.

Hilfe & Pflege



2. HILFE UND PFLEGE

2.1 PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Ein Mensch gilt als pflegebedürftig, wenn er aus gesundheitlichen Gründen in seiner Selbständigkeit und seinen Fähigkeiten beeinträchtigt und deshalb auf fremde Hilfe angewiesen ist – und das dauerhaft, mindestens aber voraussichtlich für sechs Monate. Es sind folglich nur solche Personen pflegebedürftig, die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbständig ausgleichen oder bewältigen können. Dabei lautet der Grundsatz in der Sozial- und Gesundheitspolitik: „ambulante Pflege vor stationärer Pflege“.

Die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind in sechs Bereiche gegliedert:

1. Mobilität (z. B. Umsetzen, Bewegen innerhalb der Wohnung, des Hauses, Treppensteigen)
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (z. B. Orientierung zu Zeit, Ort, Person, Alltagsentscheidungen treffen, Bedürfnisse wahrnehmen und äußern können, Risiken erkennen)
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (z. B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes Verhalten, aggressives Verhalten gegenüber anderen, Wahnvorstellungen, Ängste, depressive Stimmungslagen, Antriebslosigkeit)
4. Selbstversorgung (z. B. Körperpflege, An- und Ausziehen, mundgerechte Nahrungszubereitung)
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen (z. B. Medikamente regelmäßig einnehmen können, körpernahe Hilfsmittel nutzen können, Arztbesuche selbst organisieren und wahrnehmen können)
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (z. B. Kontakte mit Personen aus dem näheren und weiteren sozialen Umfeld aufnehmen/halten, den Tagesablauf gestalten, über den Tag hinaus planen).

2.2 FESTSTELLUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Zunächst muss die betroffene oder eine angehörige Person einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung stellen. Es folgt eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD) oder durch eine von der Pflegekasse beauftragte unabhängige, begutachtende Fachkraft. Erst dann wird der Grad der Pflegebedürftigkeit festgelegt. Bei privat versicherten Personen wird die Firma Medicproof GmbH von der zuständigen Versicherung mit der Begutachtung beauftragt.

Die begutachtende Fachkraft vereinbart einen Termin mit der Person, die den Antrag gestellt hat. Die Begutachtung findet daraufhin im Wohnumfeld der versicherten Person statt. Erteilt diese dazu nicht ihr Einverständnis, kann die Pflegekasse die beantragten Leistungen verweigern.

Pflegebedürftigkeit wird in einem festgelegten Begutachtungsverfahren ermittelt. Daraus werden die nachstehenden fünf Pflegegrade abgeleitet.

Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

2. HILFE UND PFLEGE

Die begutachtende Fachkraft muss ebenfalls beurteilen, welche medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen gegebenenfalls notwendig, geeignet und für den hilfebedürftigen Menschen zumutbar sind. Darüber hinaus ist es Aufgabe Empfehlungen zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln zu geben.

Die Person, die den Antrag gestellt hat, erhält spätestens 25 Arbeitstage nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Pflegekasse schriftlich deren Entscheidung. Hält die Pflegekasse diese Frist nicht ein, muss sie für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung unverzüglich 70 Euro an die antragstellende Person zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Pflegekasse die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Regelung gilt auch dann nicht, wenn sich die antragstellende Person in vollstationärer Pflege befindet und im Eilverfahren nach Aktenlage mindestens Pflegegrad 2 festgestellt ist.

Gegen den Bescheid der Pflegekasse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Um die Frist zu wahren (es gilt der Eingang bei der Pflegekasse) genügt ein formloses Schreiben an die zuständige Pflegekasse per Post oder Telefax. Eine E-Mail reicht in der Regel nicht.

Wird der Widerspruch ganz oder teilweise abgelehnt, kann beim Sozialgericht kostenfrei Klage erhoben werden.

2.3 LEISTUNGEN BEI HÄUSLICHER PFLEGE

Personen, die pflegeversichert und einem der **Pflegegrade 2 bis 5** zugeordnet sind, können zu Hause versorgt werden und zwischen Pflegegeldleistung, Pflegesachleistung und Kombinationsleistung wählen.

Die Leistungen bei Pflegegrad 1 unterscheiden sich von denen der Pflegegrade 2 bis 5 (Siehe Kapitel 2.4).

2.3.1 Pflegegeld und pflegfachlicher Beratungsbesuch

Pflegebedürftige Personen der **Pflegegrade 2 bis 5** können ein Pflegegeld beantragen. Voraussetzung ist, dass sie mit dem Pflegegeld die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen, die pflegerische Betreuung sowie die hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellen. Das kann zum Beispiel durch Angehörige, Freunde oder Nachbarn geschehen. Das Pflegegeld wird ausgezahlt.

Pflegebedürftige die ausschließlich Pflegegeld beziehen und keinen ambulanten Pflegedienst nutzen, müssen sich zu Hause beraten lassen. Ziel ist, die Qualität in der häuslichen Pflege zu sichern und den Pflegenden Hilfestellung zu geben. Bei Pflegegrad 2 und 3 muss die Beratung halbjährlich und bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich stattfinden. In der Regel führen qualifizierte Fachkräfte zugelassener Pflegedienste oder anerkannter Beratungsstellen die Beratung durch. Sie bestätigen die Beratungseinsätze gegenüber der Pflegekasse und leiten ihre Erkenntnisse mit Einwilligung der pflegebedürftigen Person an die Kassen weiter.

Die Kosten für die Beratungen trägt die Pflegekasse. Wenn die Beratungsbesuche nicht abgerufen werden, muss die Pflegekasse das Pflegegeld kürzen und im Wiederholungsfall ganz entziehen.

2.3.2 Pflegesachleistung

Pflegebedürftige der **Pflegegrade 2 bis 5** haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung. Das nennt man häusliche Pflegehilfe. Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst pflegerische Maßnahmen in den auf Seite 19 bereits genannten sechs Bereichen.

Zur häuslichen Pflegehilfe gehört auch die pflegefachliche Anleitung der Pflegebedürftigen und der Pflegepersonen. Ebenso gehören pflegerische Betreuungsmaßnahmen zum Leistungsspektrum. Diese umfassen Maßnahmen zur Bewältigung und Gestaltung des Alltags im häuslichen Umfeld wie z. B.

- ▶ Unterstützung bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen
- ▶ Unterstützung bei der Orientierung, der Tagesstrukturierung, der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und der Beschäftigung sowie
- ▶ Unterstützung durch Maßnahmen zur geistigen Aktivierung.

Häusliche Pflegehilfe wird durch geeignete Pflegekräfte erbracht, die entweder von der Pflegekasse oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen (z. B. Pflegediensten), mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, angestellt sind.

Mehrere Pflegebedürftige können häusliche Pflegehilfe gemeinsam in Anspruch nehmen.

2.3.3 Kombinationsleistung

Pflegesachleistungen können auch mit dem Pflegegeld kombiniert werden. Wird die Pflegesachleistung nicht im vollen Umfang ausgeschöpft, erhalten die Pflegebedürftigen daneben ein anteiliges Pflegegeld. Das Pflegegeld wird um den Prozentsatz vermindert, in dem die Pflegebedürftigen Sachleistungen in Anspruch genommen haben.

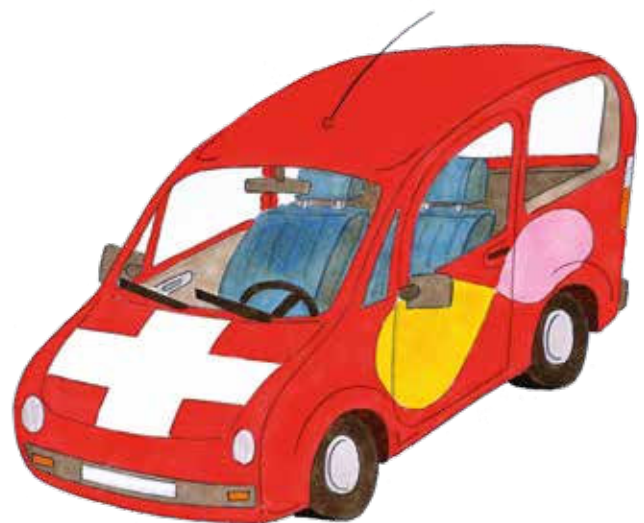
2.4 BESONDERHEITEN BEI PFLEGEGRAD 1

Personen mit **Pflegegrad 1** haben in der Regel geringe Beeinträchtigungen. Sie benötigen beispielsweise Teilhilfen bei der Selbstversorgung, beim Verlassen der Wohnung oder bei der Haushaltsführung.

Es sind folgende Leistungen vorgesehen:

1. Pflegeberatung gemäß §§ 7 a und 7 b
2. Beratung in der eigenen Häuslichkeit gemäß § 37 Absatz 3
3. Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen gemäß § 38 a
4. Versorgung mit Pflegehilfsmitteln gemäß § 40 Absatz 1 bis 3 und 5
5. Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes gemäß § 40 Absatz 4
6. Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 43 b
7. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gemäß § 45

Zudem wird ein Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich gewährt. Dieser Betrag kann zur Begleichung von Kosten für Tages- und Nachtpflege, für Kurzzeitpflege, für Leistungen ambulanter Pflegedienste sowie für Angebote zur Unterstützung im Alltag (nur anerkannte Angebote) genutzt werden. Der Entlastungsbetrag wird nicht ausbezahlt.



2. HILFE UND PFLEGE

2.5 AMBULANTE PFLEGEDIENSTE UND PFLEGEVERTRAG

Ambulante Pflegedienste versorgen pflegebedürftige Menschen in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe. Das können körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung sein. Die Pflegekassen haben mit den Anbietern Versorgungsverträge abgeschlossen. Die Dienste können diese Pflegesachleistungen direkt mit der Pflegekasse abrechnen.

Bevor man einen Pflegedienst mit der eigenen Versorgung oder der Versorgung eines Angehörigen beauftragt, sollte man genau festlegen, welche Leistungen in welchem Umfang und zu welchen Kosten erbracht werden sollen. Dazu ist mit dem ausgesuchten Pflegedienst ein Pflegevertrag abzuschließen.

Die pflegebedürftige Person kann den Pflegevertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Weitere Informationen erteilen die jeweils zuständigen Pflegekassen und die Pflegedienste.

2.6 ANGEBOTE ZUR UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG

Angebote zur Unterstützung im Alltag sollen die Pflegepersonen entlasten und den Pflegebedürftigen helfen, in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte zu pflegen und möglichst selbständig ihren Alltag zu gestalten.

Hierzu gehören z. B. Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenzerkrankungen, Helfer*innenkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger oder auch Angebote zur Entlastung im Alltag wie familienentlastende Dienste, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Alltagsbegleitende.

Die Entlastungsangebote müssen vom Niedersächsischen Landessozialamt anerkannt sein.

Informationen zu Anbietern erteilen die Senioren- und Pflegestützpunkte in der Region Hannover sowie die jeweils zuständige Pflegekasse.

2.6.1 Entlastungsbetrag und Umwandlungsanspruch

Zusätzlich zum Pflegegeld oder zur Pflegesachleistung haben alle Pflegebedürftigen, die im häuslichen Bereich gepflegt werden, Anspruch auf einen sogenannten Entlastungsbetrag. Dieser beträgt bis zu 125 Euro monatlich.

Der Betrag dient der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit:

- ▶ Leistungen der Tages- oder Nachtpflege
- ▶ Leistungen der Kurzzeitpflege
- ▶ Leistungen der ambulanten Pflegedienste (außerhalb von Grundpflege)
- ▶ Leistungen der vom Land anerkannten Angebote zur Alltagsunterstützung

Der Anspruch besteht auch während einer Verhinderungspflege. Wird der Betrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2, können für die Inanspruchnahme der Entlastungsangebote **zusätzlich zum Entlastungsbetrag** eine Kostenerstattung in Höhe von bis zu 40% ihres Anspruchs auf Pflegesachleistung erhalten. Voraussetzung ist, dass sie in dem jeweiligen Monat den Anspruch auf Pflegesachleistungen nicht voll ausgenutzt haben.

2.7 TEILSTATIONÄRE PFLEGE

Pflegebedürftige der **Pflegegrade 2 bis 5** haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn die häusliche Pflege nicht ausreicht oder ergänzt werden muss. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die Beförderung der pflegebedürftigen Person von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück.

Die teilstationäre Tages- und Nachtpflege ist in diesem Fall eine zusätzliche Leistung. Sie wird nicht auf den Anspruch auf Pflegesachleistungen, auf Pflegegeld oder der Kombinationsleistung angerechnet.

2.7.1 Tagespflege

Das Angebot der Tagespflege richtet sich an pflegebedürftige Menschen, die im häuslichen Bereich leben und die, weil sie physisch und/oder psychisch eingeschränkt sind, tagsüber Pflege und Betreuung benötigen, ansonsten jedoch von ihren Familien oder von anderen Personen zu Hause gepflegt und versorgt werden. Pflegenden Angehörigen wird durch dieses Angebot ein wichtiger Freiraum geschaffen, der erheblich zur Entlastung der häuslichen Pflegesituation beitragen kann.

2.7.2 Nachtpflege

Bei der Nachtpflege werden pflegebedürftige Menschen, die Hilfestellungen beim Zubettgehen, Aufstehen und bei Maßnahmen der Körperpflege benötigen, in Nachpflegeeinrichtungen betreut. Diese Möglichkeit wird oft von Menschen mit demenziellen Erkrankungen genutzt, die einen gestörten Tag-Nacht-Rhythmus haben.

In der Region Hannover werden aktuell keine Nachtpflegeplätze vorgehalten.

2.8 VOLLSTATIONÄRE PFLEGE

Bei einer dauerhaften vollstationären Pflege zahlt die Pflegeversicherung pauschale Leistungen für pflegebedingte Aufwendungen und medizinische Behandlungspflege sowie Anwendungen für Betreuung.

Ein finanzieller Zuschuss der Pflegeversicherung setzt einen Pflegegrad voraus.

Pflegerad 1:	125 Euro
Pflegerad 2:	770 Euro
Pflegerad 3:	1.262 Euro
Pflegerad 4:	1.775 Euro
Pflegerad 5:	2.005 Euro

Ab dem Pflegegrad 2 wird ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) erhoben. Das heißt, dass Heimbewohner*innen, unabhängig vom Pflegegrad, den gleichen Anteil zu den Heimkosten zahlen. Die Höhe des Eigenanteils kann von Heim zu Heim unterschiedlich sein.

Die Kosten für das Leben in einem Pflegeheim setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- ▶ **Kosten für die Pflege und Betreuung** (Pflegekosten)
- ▶ **Kosten für die Verpflegung und Unterkunft** (z. B. Aufwendungen für Mahlzeiten, Zimmerreinigung)
- ▶ **Investitionskosten** (z. B. Umbau- oder Ausbaumaßnahmen, Modernisierungsarbeiten, Instandhaltung, Brandschutz)
- ▶ **Ausbildungskosten** (Vergütung für Auszubildende)
- ▶ **Gegebenenfalls Kosten für Zusatzleistungen**

2. HILFE UND PFLEGE

Seit dem 1. Januar 2022 gibt es eine Zuschussregelung für den pflegebedingten Eigenanteil. Je länger die pflegebedürftige Person in einem Pflegeheim lebt, verringert sich der pflegebedingte Eigenanteil.

im ersten Jahr	5 Prozent
im zweiten Jahr	25 Prozent
im dritten Jahr	45 Prozent
ab dem dritten Jahr	70 Prozent

Nach Abzug des finanziellen Zuschusses der Pflegekasse für den Pflegeheimaufenthalt bleiben die Kosten übrig, die von der pflegebedürftigen Person selber getragen werden müssen.

Reicht das Einkommen und Vermögen nicht aus, um die Heimkosten zu finanzieren, kann die pflegebedürftige Person einen Antrag auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII stellen. Es ist das Sozialamt der Stadt oder Gemeinde zuständig, in der die pflegebedürftige Person ihren letzten Wohnsitz vor Beginn der vollstationären Pflege hatte.

2.9 VERHINDERUNG DER PFLEGEPERSON

Ist eine Pflegeperson wegen Urlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, übernimmt die Pflegekasse auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson die pflegebedürftige Person mindestens sechs Monate in der häuslichen Umgebung gepflegt hat, ehe sie erstmals verhindert ist, und dass die pflegebedürftige Person zum Zeitpunkt der Verhinderungspflege **mindestens Pflegegrad 2** hat.

Die Verhinderungspflege kann durch vertraute Personen, z. B. Angehörige, Freunde, Nachbarn, durch einen ambulanten Pflegedienst oder anerkannte Dienstleister*innen von Entlastungsangeboten erbracht werden.

Übernehmen Verwandte oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad oder Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft

leben die Hilfe, sind die Aufwendungen der Pflegekasse auf den 1,5-fachen Betrag des jeweiligen Pflegegrades begrenzt. Bei Aufwendungen wie Fahrtkosten kann der Betrag bis auf 1612 Euro aufgestockt werden.

Für andere private Hilfspersonen, ambulante Pflegedienste oder anerkannte Dienstleister von Entlastungsangeboten stehen 1612 Euro pro Jahr zur Verfügung.

Auch Mittel für die sogenannte Kurzzeitpflege (Kapitel 2.10) können in einem gewissen Rahmen für die Verhinderungspflege genutzt werden. Der Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege vermindert sich dann entsprechend.

Die Verhinderungspflege muss nicht unbedingt im Haushalt der pflegebedürftigen Person erbracht werden. Sie kann auch in einer vollstationären Pflegeeinrichtung durchgeführt werden.

Ist die Pflegeperson nur stundenweise (unter 8 Stunden) verhindert, wird das volle Pflegegeld für diese Tage ausgezahlt. Bei einer Verhinderung der Pflegeperson länger als 8 Stunden am Stück wird die Hälfte des Pflegegeldes ausgezahlt.

2.10 KURZZEITPFLEGE

Kurzzeitpflege ist die zeitlich begrenzte Pflege in einer vollstationären Einrichtung oder einer Einrichtung, die ausschließlich Kurzzeitpflege anbietet. Sie kommt dann zum Tragen, wenn die häusliche Pflege vorübergehend nicht sichergestellt werden kann und auch Leistungen der teilstationären Pflege nicht ausreichen. Sie ist ein wichtiges Angebot, um pflegende Angehörige zu entlasten und Krisensituationen zu überbrücken.

Kurzzeitpflege kann von Pflegebedürftigen der **Pflegegrade 2 bis 5** in Anspruch genommen werden. Der Anspruch ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt.

Die Kosten für die Kurzzeitpflege setzen sich aus den Pflegekosten, den Hotelkosten (Unterkunft und

Verpflegung) sowie den Investitionskosten, die für die Instandhaltung und Modernisierung der Einrichtung anfallen, zusammen.

Die Pflegekassen übernehmen die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (bis max. 1774 Euro pro Kalenderjahr). Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie grundsätzlich auch die Investitionskosten muss die pflegebedürftige Person tragen.

Die Investitionskosten für einen Kurzzeitpflegeaufenthalt in speziellen Kurzzeitpflegeeinrichtungen werden vom Land Niedersachsen übernommen, wenn Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI vorliegt.

Wer die Kosten aus eigenen Mitteln nicht begleichen kann, kann beim örtlichen Sozialhilfeträger einen Antrag auf Unterstützung stellen. Dieser entscheidet, abhängig von Einkommen und Vermögen, im Einzelfall über eine Kostenübernahme.

Leistungen für die Kurzzeitpflege müssen Versicherte bei ihrer Pflegekasse beantragen. Wenn die Kurzzeitpflege an einen Krankenhausaufenthalt anschließen soll, hilft der Krankenhaussozialdienst bei der Antragstellung.

Bei der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege wird für bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr die Hälfte des zuvor gezahlten Pflegegeldes weiter gewährt.

Auch Mittel für die sogenannte Verhinderungspflege (Kapitel 2.9) können in einem gewissen Rahmen für die Kurzzeitpflege genutzt werden. Der Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege vermindert sich dann entsprechend.

Wenn eine Pflegeperson sich einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme unterziehen muss und eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der pflegebedürftigen Person erforderlich ist, kann die Kurzzeitpflege auch in stationären Einrichtungen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erfolgen.

Ob aktuell Kurzzeitpflegeplätze verfügbar sind, ist direkt bei den stationären Pflegeeinrichtungen zu erfragen.

2.11 PFLEGEHILFSMITTEL, WOHNUMFELDVERBESSERENDE MASSNAHMEN UND DIGITALE PFLEGEANWENDUNGEN

2.11.1 Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Die Pflegekassen zahlen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel bis zu 40 Euro im Monat.

Dazu gehören z. B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe oder Betteinlagen.

Inkontinenzmaterialien, wie z. B. Vorlagen, Schutzhosen können bei der Krankenversicherung beantragt werden. Dafür ist ein ärztliches Rezept erforderlich.

2.11.2 Technische Pflegehilfsmittel

Typische technische Pflegehilfsmittel sind z. B. Pflegebetten, Rollstühle oder Notrufsysteme. Sie sollen die Pflege erleichtern und eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen.

Beim Einsatz technischer Hilfsmittel müssen volljährige Pflegebedürftige einen Eigenanteil von zehn Prozent, höchstens jedoch 25 Euro pro Hilfsmittel, leisten. Technische Pflegehilfsmittel werden oftmals auch leihweise von den Pflegekassen zur Verfügung gestellt. Pflegehilfsmittel müssen bei der Pflegekasse beantragt werden.

Hilfsmittel, die Krankheiten verhüten oder deren Verschlimmerung vermeiden oder eine Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit vermeiden, zählen zu den medizinischen Vorsorgeleistungen und sind von den Krankenkassen bzw. -versicherungen zu bezahlen.

2. HILFE UND PFLEGE

2.11.3 Digitale Pflegeanwendungen

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1-5 können digitale Pflegeanwendungen (DiPa) nutzen. DiPas sollen den Pflegebedürftigen und Angehörigen helfen, den Pflegealltag besser zu bewältigen.

Sie können von allen, die in die Pflege eingebunden sind genutzt werden.

Die DiPas können auf mobilen Endgeräten (z. B. Tablet, Smartphone) oder als browserbasierte Webanwendung am Computer genutzt werden.

Beispiele sind Programme, die die Vernetzung aller im Pflegeprozess Beteiligten fördern oder an die Medikamenteneinnahme erinnern. Andere Anwendungen bieten bedarfsgerechte Übungen und Trainingseinheiten an, z. B. zur Senkung eines Sturzrisikos oder zum Gedächtnistraining.

Sind die Anwendungen im DiPa-Verzeichnis gelistet, muss ein Antrag auf Kostenübernahme bei der Pflegekasse gestellt werden. Diese übernimmt dann die anfallenden Kosten bis zu 50 Euro im Monat. In dem Betrag sind eventuell anfallende ergänzende Unterstützungsleistungen enthalten.

2.11.4 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Wer zu Hause gepflegt wird, kann Zuschüsse erhalten, um das Wohnumfeld der pflegebedürftigen Person zu verbessern. So kann es zum Beispiel hilfreich sein, das Bad barrierefrei umzubauen oder die Kücheneinrichtung und anderes Mobiliar anzupassen. Vielleicht sollten auch Schwellen und sonstige Hindernisse beseitigt werden. Ziel ist, die häusliche Pflege zu ermöglichen, erheblich zu erleichtern oder dafür zu sorgen, dass die pflegebedürftige Person ihr Leben möglichst selbstständig führen kann. Die Pflegekasse bezuschusst solche Umbauten.

Der Zuschuss beträgt 4.000 Euro je Maßnahme und anspruchsberechtigter Person. Leben mehrere pflegebedürftige Personen in einer Wohnung, können

sie gemeinsam Zuschüsse zum Wohnungsumbau in Höhe von bis zu 16.000 Euro erhalten.

Alle Zuschüsse für die Verbesserung des Wohnumfelds müssen vor Beginn der Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag bei der Pflegekasse beantragt werden.

Es empfiehlt sich, vorher Kontakt zur Wohnberatung der Region Hannover aufzunehmen.

Telefon 05 11/616 - 2 28 80

2.12 LEISTUNGEN FÜR PFLEGEPERSONEN

Pflegepersonen sind Menschen, die sich um eine pflegebedürftige Person in deren häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig kümmern. Leistungen der sozialen Sicherung erhalten diese nur dann, wenn sie einen oder mehrere Pflegebedürftige wenigstens zehn Stunden wöchentlich pflegen, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage pro Woche.

2.12.1 Unfallversicherung

Während der pflegerischen Tätigkeit sind die Pflegepersonen, die Menschen mit mindestens Pflegegrad 2 pflegen, in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

2.12.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Die Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Person zahlt Beiträge zur Rentenversicherung, wenn die Pflegeperson nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist.

Das gilt auch für Pflegepersonen, die eine Teilrente beziehen. Die pflegebedürftige Person muss wenigstens Pflegegrad 2 haben.

2.12.3 Arbeitslosenversicherung

Ebenso sind Pflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen gegen Arbeitslosigkeit versichert. In diesen Fällen entrichten die Pflegekassen Beiträge an die Agentur für Arbeit.

Weitere Informationen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen erteilt die zuständige Pflegekasse.

2.13 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI PFLEGEZEIT UND KURZZEITIGER ARBEITSVERHINDERUNG

2.13.1 Pflegeunterstützungsgeld

Bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung zur Organisation einer veränderten oder akuten Pflegesituation haben Beschäftigte, die in der Zeit keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber erhalten und auch keine Leistungen anderer Kostenträger erhalten, für insgesamt zehn Arbeitstage Anspruch auf Unterstützungsgeld als Lohnersatzleistung. Dieses Pflegeunterstützungsgeld muss bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung beantragt werden. Der*die Arbeitgeber*in muss unverzüglich über die kurzzeitige Arbeitsverhinderung informiert werden.

2.13.2 Pflegezeit und Familienpflegezeit

Berufstätige, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu Hause pflegen, können sich bis zu sechs Monaten ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Voraussetzung ist, dass der*die Arbeitgeber*in mindestens 15 Beschäftigte hat und 10 Tage vor Beginn der Freistellung informiert wird.

Für die Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase ist eine vollständige oder teilweise Freistellung von bis zu drei Monaten möglich.

Mit der Familienpflegezeit haben Beschäftigte eines Unternehmens mit mindestens 25 Mitarbeitenden unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von acht Wochen einen Rechtsanspruch auf eine bis zu 24-monatige Reduzierung der Wochenarbeitszeit. Es müssen aber mindestens 15 Stunden pro Woche gearbeitet werden. Bei der Beantragung von (Familien) Pflegezeit muss die Pflegebedürftigkeit durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MD) nachgewiesen werden.

Um den Lohnausfall abzumildern, kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) ein zinsloses Darlehen beantragt werden.

Auch in kleineren Unternehmen können entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Kontaktdaten

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Referat 504, 50964 Köln

Telefon 02 21/36 73 -0

Telefax 02 21/36 73 -46 61

E-Mail: service@bafza.bund.de

Detailliertere Informationen zum Thema unter

- ▶ www.wege-zur-pflege.de
- ▶ Servicetelefon Pflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 030/20 17 91 31
- ▶ und bei Ihrer Pflegekasse

2. HILFE UND PFLEGE

2.14 ESSEN AUF RÄDERN/MITTAGSTISCH

Mit „Essen auf Rädern“ werden die Mahlzeiten direkt in die Wohnung geliefert. Es gibt die Wahl zwischen warmem Essen, das täglich gebracht wird, und tiefgefrorenen Menüs, die wöchentlich geliefert werden und die man selbst aufwärmen muss. Wer nur ein geringes Einkommen hat, erhält möglicherweise einen Zuschuss vom örtlichen Sozialamt.

Informationen zu Adressen von „Mobilen Mahlzeitendiensten“ gibt es bei

- ▶ Sozialstationen und ambulanten Pflegediensten
- ▶ Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege
- ▶ Seniorenbüros der Städte und Gemeinden
- ▶ Gelbe Seiten, Stichwort: Menübringdienste oder Fernverpflegung
- ▶ Oder im Internet mit den Suchbegriffen „Essen auf Rädern, Menübringdienste, Mahlzeitendienste, Fernverpflegung“

Gerade für ältere Menschen, bei denen der Appetit nicht mehr so groß ist und die Kräfte nachlassen, ist der offene „Mittagstisch“ ein willkommenes Angebot.

Informationen zu Angeboten des offenen Mittagstisches gibt es bei

- ▶ Sozialstationen und ambulanten Pflegediensten
- ▶ Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege
- ▶ Seniorenbüros der Städte und Gemeinden
- ▶ Alteneinrichtungen vor Ort
- ▶ Senioren- und Pflegestützpunkten

2.15 HAUSNOTRUF

Ein Hausnotrufdienst richtet sich insbesondere an alleinstehende ältere Menschen. Dank eines kleinen Senders kann in einer Notsituation jederzeit rasch Hilfe angefordert werden. Benötigt wird ein normaler Telefonanschluss, der mit dem Haus-Notruf-System einer Organisation automatisch verbunden wird.

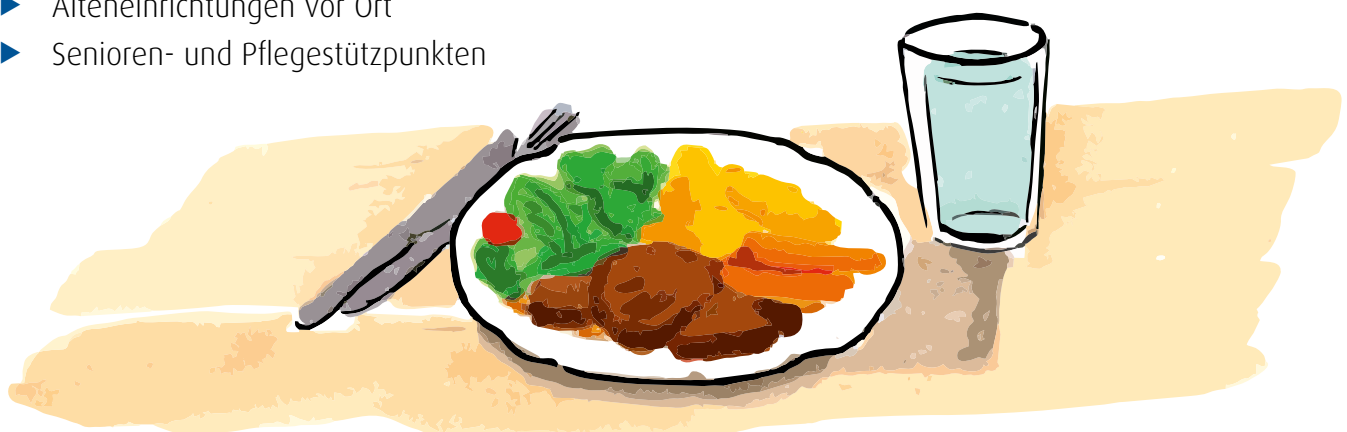
Auf Wunsch erhält der*die Kunde*in ein kleines Gerät (sogenannter Funkfinger), das am Körper getragen wird.

Im Notfall wie zum Beispiel bei einem Unfall, Sturz oder Brand in der Wohnung kann dann von jedem Ort der Wohnung aus per Knopfdruck ein Hilferuf ausgelöst werden.

Über das Notrufsystem nimmt die angeschlossene Organisation Gesprächskontakt auf, ohne dass der Telefonhörer abgenommen werden muss.

In der Notrufzentrale sind die persönlichen Kundendaten (Personalien, Telefonnummer der Nachbarn, der hausärztlichen Praxis etc.) hinterlegt. So kann unverzüglich Hilfe organisiert werden.

Einige Dienste bieten auch GPS-Notrufsysteme an. Der Hausnotruf ist ein offiziell anerkanntes Hilfsmittel. Weitere Informationen geben die jeweils zuständigen Pflegekassen und nachstehende Anbietende:



Arbeiter-Samariter-Bund

Telefon 05 11/35 85 40

AWO Region Hannover e. V.

Telefon 05 11/81 14 0

Deutsches Rotes Kreuz

Telefon 05 11/192 19

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Telefon 08 00/001 92 14

(kostenfreie Rufnummer)

Malteser Hilfsdienst e. V.

Telefon 05 11/959 86 -22

Notfunkdienst Niedersachsen e. V.

Telefon 05 11/961 79 90

2.16 BERATUNGSSTELLEN FÜR MENSCHEN MIT DEMEZIELLEN UND ANDEREN PSYCHIATRI- SCHEN ERKRANKUNGEN

Menschen, die an einer Demenz leiden, nehmen ihre Gedächtnisstörung teilweise nicht mehr wahr und betrachten ihr Handeln als selbstständig und sinnvoll. Deshalb lehnen sie oft fremde Hilfe ab. Das kann zu einer erheblichen Belastung für die Betroffenen und ihre pflegenden Angehörigen führen.

Wenn demenziell erkrankte Menschen in ihrem vertrauten häuslichen Umfeld weiterleben möchten, können sie Hilfe von Fachleuten in Anspruch nehmen.

Information und Beratung hierzu geben die Senioren- und Pflegestützpunkte der Stadt und Region Hannover sowie nachstehende Stellen:

Alzheimer Gesellschaft Hannover e.V.

Beratungsstelle Osterstraße 27, 30159 Hannover

Telefon 05 11/215 74 65

Beratungstelefon 05 11/726 15 05

E-Mail kontakt@alzheimergesellschaft-hannover.de

Altenbegegnungs- und Beratungsstelle Lindenbaum

Ungerstraße 4, 30451 Hannover

Telefon 05 11/210 43 72

E-Mail lindenbaum@caritas-hannover.de

AGZ Diakoniestationen

Sallstraße 57, 30171 Hannover

Telefon 05 11/90 92 -7 33

E-Mail agz@dsth.de

Kompetenzzentrum Demenz – Heinemanhof

Heinemanhof 1–2, 30559 Hannover

Telefon 05 11/168 3 40 18

E-Mail Cordula.Bolz@hannover-stadt.de

2.17 PSYCHIATRISCHE HÄUSLICHE KRANKEN- PFLEGE (PHKP)

Um die Lebensqualität von Menschen mit Demenzerkrankungen und ihrer pflegenden Angehörigen zu erhalten, ist es wichtig, sich frühzeitig professionelle Hilfe von außen zu holen. Dazu kann die „psychiatrische häusliche Krankenpflege“ genutzt werden. Das Angebot richtet sich an Menschen, die seelisch erkrankt sind und zu Hause leben. Es soll helfen, die Eigenständigkeit zu erhalten und idealerweise zu festigen.

2. HILFE UND PFLEGE

Um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss sie von Fachärzt*innen für Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie oder Nervenheilkunde verordnet werden. Hausärztliche Praxen können diese Leistung verordnen, wenn die Diagnose durch die oben genannten Fachleute gesichert ist. Die psychiatrische häusliche Krankenpflege ist eine Ergänzung der ärztlichen Behandlung. Die Kosten für die verordneten Leistungen übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen.

2.17.1 Pflegedienste für psychiatrische häusliche Krankenpflege

Bethel im Norden – Birkenhof Ambulante Pflegedienste gGmbH

Ambulante psychiatrische Pflege
Kopernikusstraße 7, 30167 Hannover
Telefon 05 11/92 02 75 99

Bremermann Gesundheitsdienste

Ambulante Psychiatrische Pflege
Hildesheimer Straße 157, 30880 Laatzen
Telefon 05 11/86 55 05

Ambulantes Zentrum Hannover für psychiatrische und ganzheitliche Begleitung

Ricklingerstraße 5, 30449 Hannover
Telefon 05 11/76 38 96 37

Diakoniestationen Hannover gGmbH

Ambulanter psychiatrischer Pflegedienst
Sallstraße 57, 30171 Hannover
Telefon 05 11/909 27 55

Dr.med. Ernst-August Wilkening

Ambulante Dienste
Wolfstraße 36, 30519 Hannover
Telefon 05 11/700 355 11

Psychiatrischer Fachpflegedienst Caspar & Dase GmbH

Industriestraße 40, 30900 Wedemark
Telefon 0 51 30/97 58 00

Fips gGmbH

Hagenstraße 12, 31224 Peine
Telefon 0 51 71/905 95 16
(Einzugsgebiet Hannover, Laatzen, Lehrte, Uetze, Burgdorf)

Kentaurus-ambulantes Zentrum

Im Dorfe 4, 31224 Peine
Telefon 01 51/253 84 371

Tapp GmbH amb. psychiatrische Pflege und Dienste

Vogelberg 38, 29227 Celle
Telefon 0 51 41/704 98 30

Neue Burg GmbH – Burg Aktiv

Team Ambulante Psychiatrische Pflege
Hinter den Höfen 8, 31582 Nienburg
Telefon 0 50 21/924 62 90

2.18 HOSPIZ- UND PALLIATIVANGEBOTE

Die Hospiz- und Palliativarbeit begleitet unheilbar kranke Menschen in ihrer letzten Lebensphase. Ziel ist es dabei, die Lebensqualität zu erhalten und zu fördern. Palliativversorgung bedeutet, die Symptome einer Krankheit kontinuierlich im Blick zu haben, um die Schmerzen und andere Beschwerden so gut wie möglich zu lindern. Im Mittelpunkt der ambulanten Arbeit stehen die Patient*innen in ihrem häuslichen Umfeld, auch im Pflegeheim.

Stationäre Hospiz- und Palliativeinrichtungen sind für Menschen gedacht, die nicht mehr zu Hause versorgt werden können (Hospize) oder vorübergehend stationär behandelt werden müssen (Palliativstationen in Krankenhäusern).

Das Tageshospiz richtet sich an Menschen, die in ihrer häuslichen Umgebung bleiben möchten, jedoch tagsüber Gemeinschaft mit gleichermaßen Betroffenen suchen.

IN DER REGION HANNOVER GIBT ES FOLGENDE HOSPIZ- UND PALLIATIVEINRICHTUNGEN:

2.18.1 Ambulante Hospizdienste

Ambulanter Hospizdienst für Burgdorf, Lehrte, Sehnde und Uetze

Telefon 0 51 36/89 73 11

Ambulanter Hospizdienst Burgwedel-Isernhagen-Wedemark

Telefon 0 51 39/9 70 34 31

Ambulanter Hospizdienst Diakoniewerk Kirchröder Turm

Telefon 05 11/9 54 98 57

Ambulanter Hospizdienst der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Telefon 05 11/6 55 05 70

Mobil 01 62/2 11 96 46

Ambulanter Palliativ- und Hospiz-Dienst der Diakoniestationen Hannover

Telefon 05 11/909 27 77 00

Malteser ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst in Stadt und Region Hannover

Telefon 05 11/ 2 13 74 85 1

Mobil 01 60/4 75 82 92

Ambulanter Palliativ- und Hospizdienst DRK Region Hannover e. V.

Telefon 05 11/3 67 11 98

Ambulanter Hospizdienst Laatzen-Pattensen-Hemmingen

Telefon 05 11/22 84 84 13

Hospiz-Verein Langenhagen e. V.

Telefon 05 11/9 40 21 22

Hospizdienst Lehrte

Telefon 0 51 32/838 59 50

Mobil 01 57/85 61 37 08

Ambulanter Hospizdienst „Dasein“ Wunstorf/Neustadt

Telefon 0 50 32/91 45 07

Mobil 01 62/63 86 502

Verein Hospizarbeit Springe e. V.

Telefon 0 50 41/64 95 95

Ambulanter Kinderhospizdienst in der Region Hannover

(Arbeiter-Samariter-Bund Hannover in Kooperation mit dem Deutschen Kinderhospizverein e. V.)

Telefon 05 11/3 58 54-49

Betreuungsnetz schwerkranker Kinder (SAPV Kinder und Jugendliche Niedersachsen)

Telefon 05 11/38 07 70 00

2. HILFE UND PFLEGE

2.18.2 Ambulante Palliativdienste

Diakovere Palliativdienst

Telefon 05 11/28 94 51 7

Ambulanter Palliativdienst des Hospiz Luise

Telefon 05 11/52 48 76 30

Ambulanter Palliativ- und Hospiz-Dienst der Diakoniestationen

Telefon 05 11/909 27 77 00

AMPA Palliativ-Care-Team Region Hannover

Telefon 05 11/89 84 57 57

2.18.3 Tageshospiz

Uhlhorn Hospiz

Telefon 05 11/2 89 45 20

2.18.4 Stationäre Hospize

Uhlhorn Hospiz

Telefon 05 11/2 89 45 45

Hospiz Luise

Telefon 05 11/52 48 76 76

Hospiz im Sozialzentrum Misburg e. V.

Telefon 05 11/9 59 83 13

2.18.5 Palliativstationen

Palliativstation Friederikenstift

Telefon 05 11/1 29-26 98

Palliativstation Krankenhaus Siloah

Telefon 05 11/92 75 21 0

Palliativstation Medizinische Hochschule Hannover

Telefon 05 11/5 32-94 14

Klinikum Agnes Karll Laatzen

Telefon 05 11/82 08 24 00

oder 0511/82 08 24 65

Eine umfassende und differenzierte Übersicht gibt es beim Info-Telefon des regionalen Netzwerks Hospiz und Palliativ Hannover 05 11/2 60 36 36 (Montag bis Donnerstag 9 bis 16 Uhr, Freitag 9 bis 14 Uhr) oder auf der Homepage des Netzwerkes www.palliativ-hospiz-hannover.info.



2.19 ENTLASSMANAGEMENT IM KRANKENHAUS

Bei vielen älteren und hochbetagten Menschen dauert der Genesungsprozess länger. Das führt dazu, dass viele zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Krankenhaus oder der Reha-Klinik noch nicht in der Lage sind, sich in ihrer häuslichen Umgebung selbständig zu versorgen. Das Entlassmanagement hilft bei der Organisation der häuslichen Versorgung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus.

Wenn klar ist, dass Hilfe und Unterstützung in der häuslichen Umgebung notwendig sind, sollte mit den zuständigen Stationsärzt*innen, dem Pflegepersonal oder dem Sozialdienst gesprochen werden.

Diese zeigen Möglichkeiten und Hilfen auf und treffen Vorbereitungen zur Entlassung.

Manche Betroffene können aus dem Krankenhaus nicht gleich nach Hause entlassen werden, sondern kommen zur Nachbehandlung und weiteren Genesung in eine andere stationäre Einrichtung, wie zum Beispiel eine Reha-Klinik oder ein Pflegeheim. In solchen Fällen kümmert sich speziell ausgebildetes Krankenhauspersonal um die Organisation.

2.19.1 Übergangspflege im Krankenhaus

Kann die Anschlussversorgung nicht sichergestellt werden, weil z.B. kein Pflegedienst für die häusliche Versorgung gefunden wird, gibt es die Möglichkeit, eine Übergangspflege im Krankenhaus in Anspruch zu nehmen. Diese kann bis zu zehn Tage je Krankenhausbehandlung dauern.

Betroffene oder Angehörige sollten sich über diese Leistung bei dem Sozialdienst der Klinik oder bei der zuständigen Krankenkasse informieren.

2.20 LEISTUNGEN DER KRANKENVERSICHERUNG FÜR PERSONEN MIT VORÜBERGEHENDEM HILFEBEDARF

Personen, die nicht pflegebedürftig sind und die vorübergehend einen Hilfebedarf im pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Bereich haben, können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch nehmen. Zu diesen Voraussetzungen können beispielsweise schwere Erkrankungen, Verschlechterung einer Krankheit nach einem Krankenhausaufenthalt, ambulante Operationen oder auch ambulante Krankenhausbehandlungen zählen.

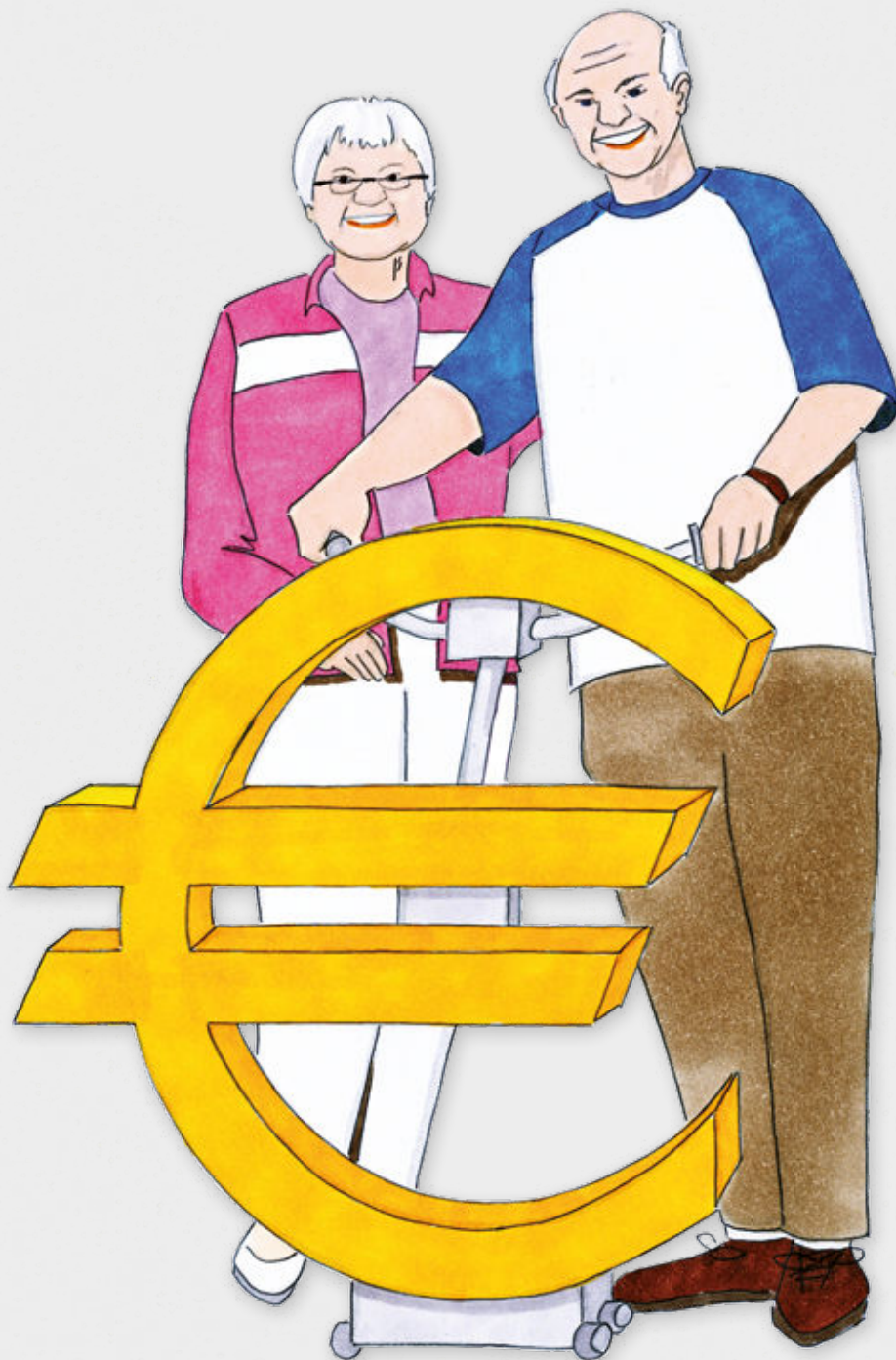
Für solche Fälle sind folgende Leistungen vorgesehen:

- ▶ die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung
- ▶ Haushaltshilfe für maximal vier Wochen
- ▶ Kurzzeitpflege (als Leistung der Krankenversicherung)



3.

Finanzielle Unterstützung



3.1 LEISTUNGEN DER SOZIALEN PFLEGEVERSICHERUNG IN DER ÜBERSICHT

Erläuterungen zu den hier aufgeführten Leistungen der Pflegeversicherung unter „Hilfe und Pflege“ ab Seite 18.

3.1.1 Monatliche Leistungen in der Übersicht

	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Geldleistung ambulant (§ 37 SGB XI), bis zu		316 €	545 €	728 €	901 €
Sachleistung ambulant (§ 36 SGB XI), bis zu		724 €	1.363 €	1.693 €	2.095 €
Entlastungsbetrag ambulant – zweckgebunden – (§ 45b SGB XI), bis zu	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Tages- und Nachtpflege (§ 41 SGB XI), bis zu		689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Leistungsbetrag stationär (§ 43 SGB XI)	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Wohngruppenzuschlag (§ 38 a SGB XI)	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €

3.1.2 Jährliche Leistungen in der Übersicht

	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Kurzzeitpflege (§ 42 Abs. 2 S. 2 SGB XI), bis zu	Keine	1.774 €			
Zusätzlich für Kurzzeitpflege aus Verhinderungspflege, reduziert den Anspruch auf Verhinderungspflege entsprechend (§ 42 Abs. 2 S. 3 SGB XI), bis zu	Keine	1.612 €			
Verhinderungspflege (§ 39 Abs. 1 S. 3 SGB XI), bis zu	Keine	1.612 €			
Zusätzlich für Verhinderungspflege aus Kurzzeitpflege, reduziert den Anspruch auf Kurzzeitpflege entsprechend (§ 39 Abs. 2 S. 1 SGB XI), bis zu	Keine	806 €			
Sonderregelung bei Verhinderungspflege, wenn die Ersatzpflege durch einen nahen Verwandten (1. oder 2. Grades) oder eine im Haushalt lebende Person erfolgt. (§ 39 Abs. 3 S. 1 SGB XI), bis zu	Keine	474 €	817,50 €	1.092 €	1.351,50 €
Ausnahmen von der oben genannten Sonderregel bei Verhinderungspflege durch nahe Verwandte: - Höhere Kosten können nachgewiesen werden - Die Ersatzpflegeperson erbringt die Pflege erwerbsmäßig	Keine	bis zu 1.612 €			

(PG = Pflegegrad) Beträge Stand Dezember 2022

3. Finanzielle Unterstützung

3.1.3 Pflegehilfsmittel, digitale Pflegeanwendungen und Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen (§§ 40 und 40a SGB XI)

Pflegehilfsmittel

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (z. B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Betteinlagen), monatliche Leistungen bis zu	40 €
Technische Hilfsmittel (z. B. Pflegebetten, Rollstühle), Kosten pro Hilfsmittel für volljährige Pflegebedürftige	Zuzahlung 10%, höchstens jedoch 25 €

Digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen

Die Anwendungen müssen im DiPA-Verzeichnis aufgenommen sein, monatliche Leistung für Anwendung und Unterstützungsleistung zusammen bis zu	50 €
---	------

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Zuschuss zu Verbesserungen des Wohnumfeldes pro Maßnahme und Anspruchsberechtigten (z. B. Badumbau barrierearm, Schwellenabbau und Beseitigung anderer Hindernisse)	4.000 €
Gemeinsame Zuschüsse für mehrere Pflegebedürftige, die in einer gemeinsamen Wohnung leben, auch für Anspruchsberechtigte, die in ambulant betreuten Wohngruppen wohnen, sogenannten Pflegewohngemeinschaften	bis zu 16.000 €

3.2 LEISTUNGEN DER KRANKENVERSICHERUNG

Die Leistungen der Krankenversicherung umfassen unter anderem folgende Maßnahmen:

- ▶ Verhütung von Krankheiten (auch Vorsorgeleistungen)
- ▶ Früherkennung von Krankheiten
- ▶ Krankenbehandlung (auch Arznei- und Verbandmittel, Heil- und Hilfsmittel, häusliche Krankenpflege, Soziotherapie, Haushaltshilfe, Krankenhausbehandlungen, palliative Leistungen)

Bei Eintritt in den Ruhestand bleibt die Mitgliedschaft in der jeweiligen Krankenkasse in der Regel bestehen. Der Ruhestand zieht keine Einschränkung der Rechte nach sich.

Nähere Informationen, insbesondere zu den Voraussetzungen der Weiterführung der Mitgliedschaft, sind bei den Krankenkassen zu erfragen. Adressen und Telefonnummern gibt es in den Telefonbüchern oder Gelben Seiten, Stichwort: Krankenkassen.

3.3 LEISTUNGEN DER SOZIALHILFE

Sozialhilfe soll den empfangsberechtigten Personen ermöglichen so zu leben, wie es der Würde des Menschen entspricht. Zu den Unterstützungsmöglichkeiten gehören beispielsweise

- ▶ Hilfe zum Lebensunterhalt
- ▶ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- ▶ Hilfe zur Pflege
- ▶ Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Diese Leistungen werden nur gewährt, wenn der Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestritten werden kann. Ehe die Sozialhilfe greift, müssen alle anderen Ansprüche, zum Beispiel auf Renten, geltend gemacht werden. Sozialhilfe muss in der Regel nicht zurückgezahlt werden.

3.3.1 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung dient der Sicherstellung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens. Sie beinhaltet insbesondere Leistungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse. Diese werden nicht nach einem individuellen Bedarf berechnet, sondern in Form von Regelsätzen erbracht. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen werden unter anderem Mehrbedarfe wegen Vorliegen des Merkmals „G“ oder kostenaufwändiger Ernährung anerkannt, die zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen (§ 30 SGB XII). Sie werden nur auf Antrag gewährt.

Zusätzlich können in besonderen Bedarfssituationen einmalige Beihilfen und Leistungen zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage gewährt werden.

Wer kann Leistungen beantragen?

- ▶ Menschen, die die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben
- ▶ dauerhaft Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

Ob aus medizinischer Sicht eine dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt, wird auf Veranlassung des Sozialhilfeträgers oder des Jobcenters von den Rentenversicherungsträgern geprüft und ist unabhängig vom tatsächlichen Bezug einer Erwerbsminderungsrente.

Wie setzt sich die Grundsicherung zusammen?

Die Leistungen der Grundsicherung bestehen aus dem Regelsatz, der angemessenen Warmmiete und den angemessenen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Auch hier werden die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII anerkannt, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

3. Finanzielle Unterstützung

3.3.2 Hilfe zur Pflege

Pflegebedürftige, die keine oder nicht ausreichende Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, können sogenannte Hilfe zur Pflege erhalten. Ob ein Anspruch besteht, ist vom Einkommen und Vermögen abhängig. Darüber hinaus muss die Pflegebedürftigkeit festgestellt worden sein. Den Grad der Pflegebedürftigkeit stellt in der Regel der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MD) fest, bei nicht pflegeversicherten Personen übernimmt dies das Sozialamt. Die Hilfe zur Pflege wird ambulant für die häusliche Pflege, aber auch teil- oder vollstationär in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim gewährt, sofern die Pflegebedürftigkeit festgestellt worden ist.

Weitere Auskünfte erteilt das Sozialamt im jeweiligen Wohnort.

3.3.3 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Menschen, die nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Eingliederungshilfe soll Menschen mit Behinderungen, oder die von einer solchen bedroht sind, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen bzw. erleichtern und wird unter anderem für folgende Angebote und Maßnahmen gewährt

- ▶ Teilhabe an Bildung
- ▶ Teilhabe am Arbeitsleben
- ▶ Soziale Teilhabe

Auskünfte zur Eingliederungshilfe erteilen:

Region Hannover – Fachbereich Teilhabe
Gradestraße 20, 30163 Hannover

Telefon 05 11/61 60

E-Mail teilhabe@region-hannover.de

Für Bürger*innen, die in der Landeshauptstadt wohnen:

Landeshauptstadt Hannover – Fachbereich Soziales
Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

Telefon 05 11/1 68- 0

3.3.4 Landesblindengeld

Im Land Niedersachsen erhalten Zivilblinde (blinde Menschen) Landesblindengeld zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen.

Voraussetzungen für die Gewährung von Landesblindengeld sind:

- ▶ die Feststellung des Merkzeichens BL durch das Versorgungsamt
- ▶ der gewöhnliche Aufenthalt im Land Niedersachsen (oder: Aufenthalt in einer stationären Einrichtung innerhalb der Bundesrepublik, wenn vor Aufnahme der Wohnort in Niedersachsen gewesen ist.)

Seit dem 01.01.2021 beträgt das Blindengeld:

- ▶ außerhalb von Einrichtungen 410,- € monatlich
- ▶ bei Aufenthalt in stationären Einrichtungen 205,- € monatlich

Landesblindengeld wird auf Antrag gewährt. Leistungen der Pflegekassen werden hierbei teilweise angerechnet. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist.

3.3.5 Blindenhilfe

Entsprechend den Vorschriften für das Blindengeld können, abhängig von Einkommen und Vermögen, blinde Menschen auf Antrag unter Anrechnung des Landesblindengeldes ergänzend Blindenhilfe nach § 72 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten.

Weitere Auskünfte erteilt:

Region Hannover – Fachbereich Soziales
Team Fachaufsicht SGB XII
Marktstraße 45, 30159 Hannover
Telefon 05 11/616-0

3.4 WEITERE LEISTUNGEN

3.4.1 Soziales Entschädigungsrecht (Kriegsopferfürsorge)

Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Opfer von Gewalttaten erhalten als Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Versorgungsrente, Heil- und Krankenbehandlung u. a.) individuelle Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Diese Leistungen sind gegenüber vergleichbaren Leistungen der Sozialhilfe vorrangig. Im Übrigen gelten im Allgemeinen großzügigere Regelungen zum Einsatz des Einkommens und des Vermögens als in der Sozialhilfe.

Voraussetzung für Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist, dass die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes der versorgenden Person nicht in der Lage sind, einen bestehenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken.

Weitere Informationen:

Region Hannover – Fachbereich Teilhabe
Gradestr. 20, 30163 Hannover
Telefon 05 11/6 16-2 45 70

3.4.2 Schwerbehindertenausweis

Personen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit für voraussichtlich mehr als sechs Monate beeinträchtigt ist, können beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Feststellung ihrer Behinderung beantragen.

Im Falle der Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent) wird ein Ausweis ausgestellt. Dort sind der Grad der Behinderung, der Bewilligungszeitraum und eventuell Merkzeichen eingetragen. Die Merkzeichen beziehen sich auf bestimmte dauerhafte Gesundheitsstörungen.

Beratung und Hilfe bei der Antragstellung gibt es in den Senioren- und Pflegestützpunkten und unter www.versorgungsaeemter.de

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Schiffgraben 30 – 32,
30175 Hannover
Telefon 05 11/897 01 -0

3. Finanzielle Unterstützung

3.4.3 Wohngeld

Das Wohngeld soll Haushalten mit niedrigem Einkommen ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen ermöglichen und auf Dauer sichern.

Es wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet. Die wohngeldberechtigte Person muss dafür einen Antrag stellen.

Wohngeldberechtigt für einen Mietzuschuss ist unter anderem der*die Mieter*in von Wohnraum; für einen Lastenzuschuss ist es die Person, die Eigentum an dem selbst genutzten Wohnraum hat.

Die Höhe des zu leistenden Wohngeldes richtet sich neben der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung nach dem Gesamteinkommen dieser Haushaltsmitglieder.

Kein Wohngeld erhalten Empfänger*innen von

- ▶ Bürgergeld
- ▶ Sozialgeld nach dem SGB II
- ▶ Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe)
- ▶ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- ▶ ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz
- ▶ Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ▶ Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VII) in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger*innen dieser Leistungen gehören, wenn bei der Hilfeberechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden.

Der Ausschluss besteht allerdings nicht, wenn durch die Leistung von Wohngeld die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann.

Antragsvordrucke und weitere Informationen geben die Wohngeldbehörden der Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Wohnortes.

3.4.4 Wohnberechtigungsschein

Mit Wohnraumfördermitteln geförderte Alten- oder auch Seniorenwohnungen sind älteren Menschen vorbehalten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Einkommen innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen liegen. Um eine geförderte Seniorenwohnung zu beziehen, wird ein sogenannter „Wohnberechtigungsschein“ benötigt.

Der Vermietende darf eine solche Wohnung erst nach Übergabe dieser Bescheinigung überlassen.

Der Wohnberechtigungsschein muss beantragt werden. Die Bescheinigung ist dann „allgemein“ für eine noch nicht bestimmte Wohnung erteilt. Der Wohnberechtigungsschein gilt für ein Jahr und nur für geförderte Wohnungen in Niedersachsen.

Soll eine Wohnung außerhalb des Bereiches der Wohnsitzgemeinde bezogen werden, empfiehlt es sich, den Wohnberechtigungsschein bei der Zugzugemeinde zu beantragen.

Der Wohnberechtigungsschein kann auch „gezielt“ für eine bestimmte Wohnung erteilt werden. Diese wohnungsbezogene Bescheinigung berechtigt dazu, die bezeichnete Wohnung zu beziehen. Sie ist bei der Stadt bzw. Gemeinde zu beantragen, in der diese Wohnung liegt.

Weitere Informationen und Antragsvordrucke gibt es bei den zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen.

Vertraulich · Kostenfrei · Neutral · Kompetent

SENIOREN- & PFLEGEBERATUNG

Wir beraten Sie in den Senioren- und Pflegestützpunkten (SPN) der Region Hannover.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8.15 bis 12 Uhr
Montag: 13 bis 16 Uhr
Donnerstag: 15 bis 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Die Außensprechstunden in den Städten und Gemeinden erfahren Sie in den Senioren- und Pflegestützpunkten.

PFLEGE · WOHNRAUMANPASSUNG · ÄLTERWERDEN
EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT · AUCH FÜR ANGEHÖRIGE

SPN Burgdorfer Land

Hannoversche Neustadt 53, 31303 Burgdorf
Tel.: (0511) 700 201-16 und -17
E-Mail: SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de

SPN Unteres Leinetal

Medicum-Erdgeschoss,
Am Stadtgraben 28a, 31515 Wunstorf
Tel.: (0511) 700 201-14 und -15
E-Mail: SPN.UnteresLeinetal@region-hannover.de

SPN Nord

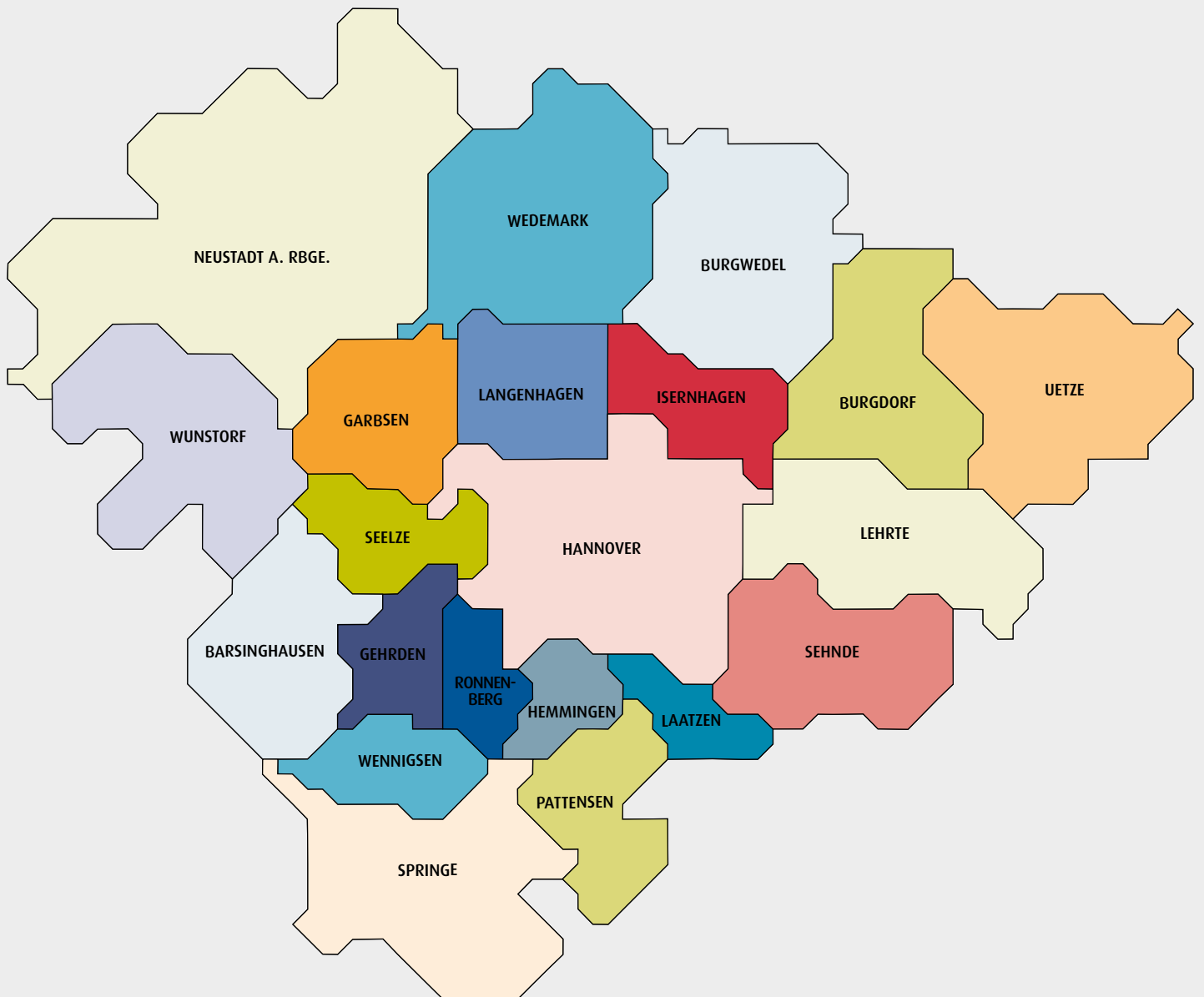
Ostpassage 11, 30853 Langenhagen
Tel.: (0511) 700 201 -20 und -21
E-Mail SPN.Nord@region-hannover.de

SPN Calenberger Land

Löwenbergerstraße 2a,
30952 Ronnenberg/OT Empelde
Tel.: (0511) 700 201-18 und -19
E-Mail: SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

4.

Angebote und Dienste in der Region Hannover



Adresse	Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen Telefon 0 51 05/774 -0 E-Mail info@stadt-barsinghausen.de Internet www.barsinghausen.de
Information und Beratung	Fachdienst Bürgerservice Susanne Zeitz Telefon 0 51 05/774 -22 89 Seniorenbüro Brunhilde Hering, Ingrid Wollemhaupt Telefon 0 51 05/774 -23 01
Senioren- und Behindertenbeauftragte	Herr Kipper über Fachdienst Bürgerservice Telefon 0 51 05/774 -22 89
Seniorenbeirat, Seniorenrat	Horst Petersmann, Dietmar Redlich über Fachdienst Bürgerservice Telefon 0 51 05/774 -22 89
Ehrenamt	
Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Ronnenberg-Empelde Chemnitzer Str. 2, 30952 Ronnenberg Telefon 05 11/61 62 19 00 Fax 05 11/61 62 19 01 E-Mail sozialpsychiatrie-bs05.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a, 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Burgdorf	Adresse	Vor dem Hannoverschen Tor 1 31303 Burgdorf Telefon 0 51 36/8 98 -0 E-Mail info@burgdorf.de
	Information und Beratung	Sozialamt Telefon 0 51 36/8 98 -0
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Herr Thomas Borrmann Rathaus III, Zimmer 18 – Büro, 1. OG Spittaplatz 4, 31303 Burgdorf Telefon 0 51 36/8 98 -218 E-Mail sozialamt@burgdorf.de
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	Büro Seniorenrat Telefon 0 51 36/8 98 -305 Wolf Büttner Telefon 0 51 36/8 81 86 2
	Ehrenamt	Freiwilligenzentrum „Bürger für Bürger“ Mittelstraße 37, 31303 Burgdorf Telefon 0 51 36/802 11 26 E-Mail info@bfb-hilfe.de
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Burgdorf Schillerslager Straße 38, 31303 Burgdorf Telefon 05 11/61 62 65 45 Fax 05 11/61 62 65 09 E-Mail sozialpsychiatrie-bs03.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Burgdorfer Land Hannoversche Neustadt 53, 31303 Burgdorf Telefon 05 11/700 201 16, -17 E-Mail SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de

Stadt Burgwedel	Adresse	Fuhrberger Straße 4, 30938 Burgwedel Telefon 0 51 39/89 73 -0 E-Mail info@burgwedel.de Internet www.burgwedel.de
	Information und Beratung	Beratungsstelle Pflege Seniorenbegegnungsstätte der Stadt Burgwedel Gartenstraße 10, 30938 Burgwedel Telefon 0 51 39/89 41 69 E-Mail sbs@burgwedel.de Bürozeiten Montag – Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	Informationen zum ehrenamtlichen Angeboten über Seniorenbegegnungsstätte der Stadt Burgwedel (siehe unter Information und Beratung)
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Langenhagen Ostpassage 7 a, 30853 Langenhagen Telefon 05 11/616 265 06 Fax 05 11/616 265 05 E-Mail sozialpsychiatrie-bs02.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Nord Ostpassage 11, 30853 Langenhagen Telefon 05 11/700 201 20, -21 E-Mail SPN.Nord@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Garbsen	Adresse	Rathausplatz 1, 30823 Garbsen Telefon 0 51 31/707 0 E-Mail stadt@garbsen.de Internet www.garbsen.de
	Information und Beratung	Senioren-, Behinderten- und Sozialberatung Telefon 0 51 31/707 - 291
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	Freiwilligenagentur Stadt Garbsen Rathausplatz 1, Telefon 0 51 31/707 574
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Neustadt Ernst-Abbe-Ring 8, 31535 Neustadt a. Rbge. Telefon 05 11/61 62 65 44 Fax 05 11/61 62 65 51 E-Mail sozialpsychiatrie-bs01.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Unteres Leinetal Am Stadtgraben 28a, 31515 Wunstorf Telefon 05 11/700 201 14 E-Mail SPN.UnteresLeinetal@region-hannover.de

Stadt Gehrden	Adresse	Kirchstraße 1-3, 30989 Gehrden Telefon 0 51 08/64 04 0 E-Mail rathaus@gehrden.de
	Information und Beratung	Fachdienst Soziales Frau Hoffmann Telefon 0 51 08/64 04 430 E-Mail hoffmann@gehrden.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Ronnenberg-Empelde Chemnitzer Str. 2, 30952 Ronnenberg Telefon 05 11/61 62 19 00 Fax 05 11/61 62 19 01 E-Mail sozialpsychiatrie-bs05.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a, 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover	Adresse	<p>Trammplatz 2, 30159 Hannover Telefon 05 11/168 0 E-Mail internetredaktion@hannover-stadt.de Internet www.hannover.de</p>
	Information und Beratung	<p>Fachbereich Senioren Kommunaler Senioren Service Hannover SeniorenServiceZentrum Ihmepassage 5 Seniorentelefon 05 11/168 4 23 45 E-Mail 57-infothek@hannover-stadt.de</p> <p>Seniorenbüros</p> <p>Seniorenbüro Bult, Diakonisches Werk Freundallee 16, 30173 Hannover Telefon 05 11/28 49 31 23 E-Mail jutta.schulte@evlka.de</p> <p>Seniorenbüro Roderbruch Café Carré, Landeshauptstadt Hannover Buchnerstraße 4, 30627 Hannover Telefon 05 11/2 20 24 86 E-Mail seniorenbuero-roderbruch@htp-tel.de</p> <p>Seniorenbüro Kirchrode, Landeshauptstadt Hannover Bemeroder Rathausplatz 1, 30539 Hannover Telefon 05 11/168 4 87 85 E-Mail info@seniorenbuero-kbwrode.de</p> <p>Seniorenbüro Sahlkamp, Ev.-luth. Epiphantias Gemeinde Elmstraße 15, 30657 Hannover Telefon 05 11/6 04 06 41 E-Mail seniorenbuero-sahlkamp@t-online.de</p> <p>Seniorenbüro Stöcken, Deutsches Rotes Kreuz Stünkelstraße 12, 30419 Hannover Telefon 05 11/75 19 61 E-Mail c.moeller@drk-hannover.de</p> <p>Seniorenbüro Ricklingen, Diakonie Seniorenbüro Michaelis Ricklinger Stadtweg 20, 30459 Hannover Telefon 05 11/4 10 42 71 E-Mail jutta.schulte@evlka.de</p> <p>Seniorenbüro Torgarten, AWO-Region Hannover e. V. Torgarten 2, 30559 Hannover Telefon 05 11/70 03 85 94 E-Mail elke.doebel@awo-hannover.de</p>

Landeshauptstadt Hannover	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Beauftragte für Menschen mit Behinderungen Andrea Hammann Telefon 05 11/168 -4 69 40, -4 69 39
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	Seniorenbeirat Vorsitzende Dr. Cornelia Goesmann Telefon 0172 512 175 2
	Ehrenamt	<p>Bürgerschaftliches Engagement Fachbereich Soziales Telefon 05 11/168 -4 37 89</p> <p>Ehrenamtliche Unterstützung im Rahmen der sozialen Einzelhilfe (IKEM) Fachbereich Soziales Telefon 05 11/168 -4 56 92, -4 15 72</p> <p>Ehrenamtliche Begleitdienste - Partnerbesuchsdienst - Partnerschaftliche Unterstützungsleistungen (PAUL) - Formularlots*innen - Medien- und techniklots*innen Kontakt über die Infothek des Fachbereichs Senioren Ihmepassage 5, 30449 Hannover Telefon 05 11/168 4 23 45 E-Mail 57-Infothek@Hannover-Stadt.de</p> <p>Offene Seniorengruppen Bewegungsangebote, Gesprächskreise, Kreativgruppen, PC- und Handygruppen, Treffpunkte mit festem Programm u.v.m. Kontakt über die Infothek des Fachbereichs Senioren Ihmepassage 5, 30449 Hannover Telefon 05 11/168 4 23 45 E-Mail 57-Infothek@Hannover-Stadt.de</p> <p>Überblick über ehrenamtliche Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Landeshauptstadt Hannover unter www.hannover.de/engagiert</p>

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

<p>Landeshauptstadt Hannover</p>	<p>Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle</p>	<p>Deisterstraße Deisterstraße 85 a, 30449 Hannover Telefon 05 11/616 4 44 43, Fax 05 11/616 4 22 89 E-Mail sozialpsychiatrie-bs05.2@region-hannover.de Zuständig für: Ahlem, Bornum, Davenstedt, Limmer, Linden-Nord, Linden-Mitte, Linden-Süd, Mühlenberg, Ricklingen, Ober- ricklingen, Wettbergen Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr</p> <p>Freytagstraße Freytagstraße 12 a, 30169 Hannover Telefon 05 11/616 4 38 37, Fax 05 11/616 4 25 71 E-Mail sozialpsychiatrie-bs04.2@region-hannover.de Zuständig für: Bemerode, Bult, Calenberger Neustadt, Döhren, Mitte, Mittelfeld, Seelhorst, Südstadt, Waldhausen, Waldheim, Wülfel, Wülferode Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr</p> <p>Königstraße Königstraße 6, 30175 Hannover Telefon 05 11/616 4 25 98, Fax 05 11/616 4 40 29 E-Mail sozialpsychiatrie-bs01.2@region-hannover.de Zuständig für: Brink-Hafen, Burg, Hainholz, Herrenhausen, Ledeburg, Leinhausen, Marienwerder, Mitte, Nordhafen, Nordstadt, Oststadt, Stöcken, Vahrenwald, Vinnhorst Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr</p> <p>Plauener Straße Plauener Straße 12 a, 30179 Hannover Telefon 05 11/616 4 84 05, Fax 05 11/616 4 84 06 E-Mail sozialpsychiatrie-bs02.3@region-hannover.de Zuständig für: Bothfeld, Isernhagen-Süd, Sahlkamp, Vahrenheide, Vahrenwald Montag – Donnerstag 9 bis 12 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr</p>
----------------------------------	---	--

**Zuständige
Sozialpsychiatrische
Beratungsstelle**

Groß-Buchholz

Rotekreuzstraße 12, 30627 Hannover

Telefon 05 11/616 2 39 90, **Fax** 05 11/616 2 39 98

E-Mail sozialpsychiatrie-bs03.2@region-hannover.de

Zuständig für: Anderten, Heideviertel, Kirchrode, Kleefeld, Lahe, Misburg-Nord, Misburg-Süd

Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr

Freitag 9 bis 12.30 Uhr

List

Podbielskistraße 158, 30177 Hannover

Telefon 05 11/616 2 39 10, **Fax** 05 11/616 2 39 18

E-Mail sozialpsychiatrie-bs02.2@region-hannover.de

Zuständig für:

Groß-Buchholz, List, Oststadt, Zoo

Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr

Freitag 9 bis 12.30 Uhr

Ronnenberg-Empelde

Chemnitzer Str. 2, 30952 Ronnenberg

Telefon 05 11/616 2 19 00, **Fax** 05 11/616 2 19 01

E-Mail sozialpsychiatrie-bs05.1@region-hannover.de

Zuständig für: Hannover-Badenstedt

Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr

Freitag 9 bis 12.30 Uhr

**Zuständiger
Senioren- und Pflege-
stützpunkt (SPN)**

Senioren- und Pflegestützpunkt 1

Telefon 05 11/168 -4 23 45

SeniorenServiceZentrum

Ihmepassage 5, 30449 Hannover

Stadtbezirksbüro Ricklingen

Ricklinger Stadtweg 46, 30459 Hannover

Heinemanhof

Heinemanhof 2, 30559 Hannover

Senioren- und Pflegestützpunkt 2

Telefon 05 11/168 -4 23 45

Seniorenwohnanlage Luise-Blume-Stiftung

Luise Blume Straße 1, 30659 Hannover

Stadtbezirksbüro Rathaus Misburg

Waldstraße 9, 30629 Hannover

Begegnungsstätte Herrenhausen

Herrenhäuserstraße 54, 30419 Hannover

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Hemmingen	Adresse	Rathausplatz 1 30955 Hemmingen Telefon 05 11/41 03 0 E-Mail Rathaus@StadtHemmingen.de Internet www.stadthemmingen.de
	Information und Beratung	Seniorenbüro Susanne Giese Telefon 05 11/41 03 -286 E-Mail Susanne.Giese@stadthemmingen.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Behindertenbeauftragter Lutz Worat E-Mail behindertenbeauftragter@worat.de
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Laatzen Würzburger Straße 17, 30880 Laatzen Telefon 05 11/61 62 65 15 Fax 05 11/61 62 65 56 E-Mail sozialpsychiatrie-bs04.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a, 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

Gemeinde Isernhagen	Adresse	Bothfelder Straße 29, 30916 Isernhagen Telefon 05 11/61 53 -0 E-Mail info@isernhagen.de Internet www.isernhagen.de
	Information und Beratung	Seniorenangelegenheiten Bothfelder Straße 29, 30916 Isernhagen Ralf Henneberg, Raum 113, 1.OG Telefon 05 11/61 53 -25 15 E-Mail ralf.henneberg@isernhagen.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Gleichstellungs-, Integrations- und Inklusionsbeauftragte Bothfelder Straße 29, 30916 Isernhagen Irene Sassenburg-Fröhlich Telefon 05 11/61 53 -10 08 E-Mail gleichstellungsbeauftragte@isernhagen.de
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	Ehrenamtsbörse Isernhagen Telefon 05 11/61 53 -10 12
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Langenhagen Ostpassage 7 a, 30853 Langenhagen Telefon 05 11/616 265 06 Fax 05 11/616 265 05 E-Mail sozialpsychiatrie-bs02.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Nord Ostpassage 11, 30853 Langenhagen Telefon 05 11/700 201 20, -21 E-Mail SPN.Nord@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Laatzen	Adresse	Marktplatz 13, 30880 Laatzen Telefon 05 11/82 05 -0 E-Mail Rathaus@Laatzen.de Internet www.laatzen.de
	Information und Beratung	Seniorenbüro Ludmilla Stadler Telefon 05 11/82 05 -54 02 Gundula Walter Telefon 05 11/82 05 -54 04 E-Mail seniorenbuero@laatzen.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	Seniorenbeirat der Stadt Laatzen Telefon 0511/82 05 54 24 E-Mail seniorenbeirat@laatzen.de
	Ehrenamt	
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Laatzen Würzburger Straße 17, 30880 Laatzen Telefon 05 11/61 62 65 15 Fax 05 11/61 62 65 56 E-Mail sozialpsychiatrie-bs04.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a, 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

Adresse	Marktplatz 1, 30853 Langenhagen Telefon 05 11/73 07 -0 E-Mail stadtverwaltung@langenhagen.de Internet www.langenhagen.de
Information und Beratung	Seniorenbüro, Schützenstr. 2, 30853 Langenhagen, Christine Ebers Telefon 05 11/73 07 -93 23 E-Mail seniorenbuero@langenhagen.de
Senioren- und Behindertenbeauftragte	Inklusionsbeauftragte Sabine Hettinger Telefon 05 11/73 07 -93 40 E-Mail inklusion@langenhagen.de Integrationsbeauftragte Telefon 05 11/73 07 -91 07 E-Mail integration@langenhagen.de
Seniorenbeirat, Seniorenrat	Seniorenbeirat Vorsitzende, Erika Döhner Reuterdamm 98, 30853 Langenhagen Telefon 0511/73 37 33 oder 0170/340 52 75 E-Mail e.doehner@seniorenbeirat-langenhagen.de
Ehrenamt	Referat für Ehrenamt und Teilhabe Marktplatz 1, 30853 Langenhagen Freiwilligenagentur Telefon 05 11/73 07 -99 88 E-Mail freiwilligenagentur@langenhagen.de Mehr-Generationen-Haus Konrad-Adenauer-Str. 15 d, 30853 Langenhagen Telefon 05 11/72 11 35 E-Mail MGH-Langenhagen@t-online.de
Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Langenhagen Ostpassage 7 a, 30853 Langenhagen Telefon 05 11/616 265 06 Fax 05 11/616 265 05 E-Mail sozialpsychiatrie-bs02.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Nord Ostpassage 11, 30853 Langenhagen Telefon 05 11/700 201 20, -21 E-Mail SPN.Nord@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Lehrte	Adresse	Rathausplatz 1, 31275 Lehrte Telefon 0 51 32/5 05 -0 E-Mail Info@Lehrte.de Internet www.lehrte.de
	Information und Beratung	Fachbereich Soziales Sachgebiet Soziales u.a. Grundsicherung im Alter, Hilfen zur Pflege, Wohngeld Gartenstraße 5, 31275 Lehrte Telefon 0 51 32/505 -32 03 E-Mail soziales@lehrte.de Montag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Mitarbeiterin für Partizipation und Teilhabe Ansprechpartnerin für Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung sowie Menschen in schwierigen Lebenslagen Nadine Francksen Telefon 0 51 32/ 505 -32 84 Telefonische Terminvereinbarung E-Mail 60plus@lehrte.de
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	Stadt Lehrte Nadine Francksen Telefon 0 51 32/ 505 -32 84 E-Mail 60plus@lehrte.de
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Burgdorf Schillerslager Straße 38, 31303 Burgdorf Telefon 05 11/61 62 65 45 Fax 05 11/61 62 65 09 E-Mail sozialpsychiatrie-bs03.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Burgdorfer Land Hannoversche Neustadt 53, 31303 Burgdorf Telefon 05 11/700 201 16, -17 E-Mail SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de

Stadt Neustadt am Rübenberge

Adresse	Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt a. Rbge. Telefon 0 50 32/84 -0 E-Mail Stadtverwaltung@neustadt-a-rbge.de Internet www.neustadt-a-rbge.de
Information und Beratung	Fachdienst Soziales Telefon 0 50 32/84 -2 41
Senioren- und Behindertenbeauftragte	Behindertenbeauftragte Frau Siedow Telefon 0 17 89/16 66 90 E-Mail Behindertenbeauftragte@neustadt-a-rbge.de ak-selbsthilfe-nrue@gmx.de
Seniorenbeirat, Seniorenrat	Seniorenbeirat Frau Fiene Telefon 0 50 32/91 60 03 E-Mail m.fiene48@gmx.de
Ehrenamt	
Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Neustadt Ernst-Abbe-Ring 8, 31535 Neustadt a. Rbge. Telefon 05 11/61 62 65 44 Fax 05 11/61 62 65 51 E-Mail sozialpsychiatrie-bs01.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Unteres Leinetal Am Stadtgraben 28a, 31515 Wunstorf Telefon 05 11/700 201 14 E-Mail SPN.UnteresLeinetal@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Pattensen	Adresse	Rathausplatz 1, 30982 Pattensen Telefon 0 51 01/10 01 -0 E-Mail Rathaus@Pattensen.de Internet www.pattensen.de
	Information und Beratung	Allgemeiner Sozialer Dienst Rathausplatz 1, 30982 Pattensen; Elisabeth Ilse, Alexandra Wiechert Telefon 0 51 01/10 01 -3 34 /-3 38 E-Mail ilse@pattensen.de wiechert@pattensen.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Behindertenbeauftragter der Stadt Pattensen Andreas Schreff, Telefon 01 71/ 11 49 38 4 E-Mail behindertenbeauftragte@pattensen.de Seniorenbeauftragte der Stadt Pattensen Heidi Friedrichs, Telefon 0 51 01/10 01 -610 Helmut Krause, Telefon 0 51 01/10 01 -611 E-Mail seniorenbeauftragte@pattensen.de
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	Mobile e.V. Pattensen , Mehrgenerationenhaus Göttinger Str. 25a, 30982 Pattensen Telefon 0 51 01/10 90 30 E-Mail info@mobile-pattensen.de Internet www.mobile-pattensen.de Freiwilligenbörse „Unbezahlbar für Pattensen“ Silvia Ewerlin, Telefon 0 51 01/10 90 30 E-Mail freiwilligenboerse@unbezahlbar-fuer-pattensen.de Vermittlung ehrenamtlicher Seniorenbegleitung über den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Pattensen, siehe Information und Beratung
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Laatzen Würzburger Straße 17, 30880 Laatzen Telefon 05 11/61 62 65 15 Fax 05 11/61 62 65 56 E-Mail sozialpsychiatrie-bs04.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a, 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

Stadt Ronnenberg	Adresse	Hansastraße 38 30952 Ronnenberg Telefon 05 11/46 00 -0 E-Mail soziales@ronnenberg.de
	Information und Beratung	Soziale Dienste Stille Straße 8, 30952 Ronnenberg, 1. OG Birgit Sommerfeld Telefon 05 11/260 93 86 -74 E-Mail birgit.sommerfeld@ronnenberg.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Beratungsstelle für Senioren und Behinderte, Sicherheitsberater für Seniorinnen und Senioren Stille Str. 8, 30952 Ronnenberg, 1. OG Telefon 05 11/260 93 86 -74 E-Mail birgit.sommerfeld@ronnenberg.de
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	Seniorenbeirat Vorsitzende Doris Eickemeyer Telefon 01 57/85 74 85 05
	Ehrenamt	Freiwilligen-Agentur Stille Straße 8, 30952 Ronnenberg-Empelde Birgit Sommerfeld Telefon 05 11/260 93 86 -74 E-Mail birgit.sommerfeld@ronnenberg.de Senioren-Einkaufsdienst und Seniorenbegleitung Birgit Sommerfeld (siehe oben) Sicherheitsberatung für Senioren (SfS) Uwe Buntrock Telefon 05 11/37 46 79 56 E-Mail SfS.Buntrock@t-online.de
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Ronnenberg-Empelde Chemnitzer Str. 2, 30952 Ronnenberg Telefon 05 11/61 62 19 00 Fax 05 11/61 62 19 01 E-Mail sozialpsychiatrie-bs05.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a, 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Seelze	Adresse	Rathausplatz 1, 30926 Seelze Telefon 0 51 37/8 28 -0 E-Mail info@stadt-seelze.de Internet www.seelze.de
	Information und Beratung	Beratungs- und Koordinationsstelle für Altersfragen bei der Stadt Seelze Rita Filz Telefon 0 51 37/82 83 35 E-Mail Rita.Filz@stadt-seelze.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Behindertenbeauftragte der Stadt Seelze Sylvia Böhme Telefon 0 50 31/70 48 29 Dienstags 15 bis 17 Uhr im Sozialen Haus, Rathausplatz 1, 30926 Seelze
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	Seniorenbeirat der Stadt Seelze 1. Vorsitzende Iris Jauert Telefon 01 78/29 77 86 6 E-Mail seniorenbeirat.seelze@gmx.de E-Mail seniorenrat-stadt.seelze@t-online.de
	Ehrenamt	Vereine und Ehrenamt Gabriele Hartinge-Irek Telefon 0 51 37/82 82 84
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Ronnenberg-Empelde Chemnitzer Str. 2, 30952 Ronnenberg Telefon 05 11/61 62 19 00 Fax 05 11/61 62 19 01 E-Mail sozialpsychiatrie-bs05.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Unteres Leinetal Am Stadtgraben 28a, 31515 Wunstorf Telefon 05 11/700 201 14 E-Mail SPN.UnteresLeinetal@region-hannover.de

Stadt Sehnde	Adresse	Nordstraße 21, 31319 Sehnde Telefon 0 51 38/7 07 -0 E-Mail Rathaus@sehnde.de Internet www.sehnde.de
	Information und Beratung	Fachdienst Soziales Teilhabe und Integration Telefon 0 51 38/7 07 -0
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Betreuung des Seniorenbeirats Anja Hettling Telefon 0 51 38/7 07 -291 E-Mail anja.hettling@sehnde.de
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	Seniorenbeirat, Seniorenfahrdienst Telefon 01 75/255 54 53
	Ehrenamt	Ehrenamtskoordination Nordstraße 21, 31319 Sehnde Anja Hettling Telefon 0 51 38/7 07 -291 E-Mail anja.hettling@sehnde.de
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Burgdorf Schillerslager Straße 38, 31303 Burgdorf Telefon 05 11/61 62 65 45 Fax 05 11/61 62 65 09 E-Mail sozialpsychiatrie-bs03.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag, 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Burgdorfer Land Hannoversche Neustadt 53, 31303 Burgdorf Telefon 05 11/700 201 16, -17 E-Mail SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Springe	Adresse	Auf dem Burghof 1, 31832 Springe Telefon 0 50 41/73 -0 E-Mail Stadt@Springe.de Internet www.springe.de
	Information und Beratung	Fachdienstes Soziales Herr Mensing Telefon 0 50 41/73 -23 6 E-Mail soziales@springe.de Herr Wiedenbeck Telefon 0 50 41/73 -28 6 E-Mail soziales@springe.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Senioren- und Seniorinnenbeauftragter der Stadt Springe Manfred Grupe Telefon 01 76/36 38 55 49
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Laatzen Würzburger Straße 17, 30880 Laatzen Telefon 05 11/61 62 65 15 Fax 05 11/61 62 65 56 E-Mail sozialpsychiatrie-bs04.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a, 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

Gemeinde Uetze	Adresse	Marktstraße 9, 31311 Uetze Telefon 0 51 73/9 70 -00 E-Mail info@uetze.de Internet www.uetze.de
	Information und Beratung	Fachbereich Bildung und Soziales Team Sozialleistungen Telefon 0 51 73/9 70 -00 Koordination der lokalen Koordinierungsstelle für haushaltsnahe Dienstleistungen Rathaus, M. Kaper Telefon 0 51 73/9 70 -104 E-Mail lkhd@uetze.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Informationen über Fachbereich Bildung und Soziales, Team Kita, Familie und Senioren Rathaus, Frau Blender Telefon 0 51 73/9 70 -167 E-Mail kitaverwaltung@uetze.de
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	Vorsitzender Seniorenbeirat , Norbert Günther Hänigser Kirchweg 3, 31311 Uetze-Altmerdingsen Telefon 051 47/9 78 252 E-Mail bng69@t-online.de oder E-Mail seniorenbeirat.uetze@outlook.de
	Ehrenamt	Familienhaus Uetze Bildung und Begegnung, Bodestraße 11a, 31311 Uetze Telefon 0 51 73/3 31 59 -10 E-Mail familienhaus@uetze.de KUNSTSPIRALE e.V. & DORFTREFF (soziokulturelle Bildungsstätte und dorfgemeinschaftlicher Treffpunkt) Mittelstraße 2, 31311 Uetze-Hänigsen Telefon 0 51 47/979 90 30 E-Mail www.kunstspirale-haenigsen.de
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Burgdorf Schillerslager Straße 38, 31303 Burgdorf Telefon 05 11/61 62 65 45 Fax 05 11/61 62 65 09 E-Mail sozialpsychiatrie-bs03.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Burgdorfer Land Hannoversche Neustadt 53, 31303 Burgdorf Telefon 05 11/700 201 16, -17 E-Mail SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Gemeinde Wedemark	Adresse	Fritz-Sennheiser Platz 1, 30900 Wedemark Telefon 0 51 30/5 81 -0 E-Mail gemeinde@wedemark.de Internet www.wedemark.de
	Information und Beratung	Team Soziales Telefon 0 51 30/581 -254 E-Mail soziales@wedemark.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte Silke Steffen-Beck, Rathaus Fritz-Sennheiser-Platz 1, 30900 Wedemark Telefon 0 51 30/581 -248 E-Mail silke.steffen-beck@wedemark.de
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	Geschäftsführung: Karen Drews Telefon 0 51 30/45 42 Sprecherin: Irmtraud Bernstorff, Telefon 0 51 30/22 88 Internet www.seniorenbeirat.wedemark.de
	Ehrenamt	Freiwilligenagentur Wedemark Daniel Dietrich Telefon 0 51 30/97 44 511 E-Mail freiwilligenagentur@wedemark.de
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Langenhagen Ostpassage 7 a, 30853 Langenhagen Telefon 05 11/616 265 06 Fax 05 11/616 265 05 E-Mail sozialpsychiatrie-bs02.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Nord Ostpassage 11, 30853 Langenhagen Telefon 05 11/700 201 20, -21 E-Mail SPN.Nord@region-hannover.de

Gemeinde Wennigsen	Adresse	Hauptstraße 1, 30974 Wennigsen Telefon 0 51 03/70 07 0 E-Mail info@wennigsen.de Internet www.wennigsen.de
	Information und Beratung	
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Behindertenbeauftragter Dirk Neddermeyer Telefon 0 51 03/503 28 50
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Ronnenberg-Empelde Chemnitzer Str. 2, 30952 Ronnenberg Telefon 05 11/61 62 19 00 Fax 05 11/61 62 19 01 E-Mail sozialpsychiatrie-bs05.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a, 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Wunstorf	Adresse	Südstraße 1, 31515 Wunstorf Telefon 0 50 31/101 -1 E-Mail Stadt@wunstorf.de Internet www.wunstorf.de
	Information und Beratung	Fachbereich Soziale Dienste Jörg Albrecht Telefon 0 50 31/101 -4 56 oder 01 72/71 44 62 9 E-Mail joerg.albrecht@wunstorf.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Informationen dazu Stadt Wunstorf Telefon 0 50 31/101 -4 56 E-Mail www.wunstorf.de – Senioren
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	Arbeitskreis Senioren Maxstraße 43, 31515 Wunstorf Vorsitz: Helga Ebel Telefon 0 50 31/136 44 Internet www.ak-senioren-wunstorf.de
	Ehrenamt	Mehrgenerationenhaus „Haus der Vielfalt“ Bäckerstraße 6, 31515 Wunstorf Dorothea Manthey Telefon 0 50 31/950 39 60 E-Mail mehrgenerationenhaus@da-lm.de Internet www.mehrgenerationenhaus-wunstorf.de
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Neustadt Ernst-Abbe-Ring 8, 31535 Neustadt a. Rbge. Telefon 05 11/61 62 65 44 Fax 05 11/61 62 65 51 E-Mail sozialpsychiatrie-bs01.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 9 bis 15 Uhr Freitag 9 bis 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Unteres Leinetal Am Stadtgraben 28a, 31515 Wunstorf Telefon 05 11/700 201 14 E-Mail SPN.UnteresLeinetal@region-hannover.de

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

FEUERWEHR/RETTUNGSDIENST/NOTARZT	112
POLIZEINOTRUF	110
KRANKENTRANSPORT	192 22
GIFTNOTRUF	05 11/192 40
TELEFONSEELSORGE	08 00/111 01 11
WER meldet? WAS ist passiert? WO ist es passiert? WIE VIELE Personen sind beteiligt? WARTEN auf Rückfragen!	

IMPRESSUM

Herausgeber

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon 05 11/616 -0

Internet www.hannover.de

Redaktion

Region Hannover
Fachbereich Soziales
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon 05 11/616 – 2 68 44

Gestaltung

Region Hannover
Team Medienservice

Druck

Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH
Hans-Böckler-Straße 52
30851 Langenhagen

Titelfotos

Thomas Langreder

Illustrationen

Region Hannover
Matthias Rößler
stock.adobe.com – Séa

Sollten Angebote und Dienste einzelner Anbieter versehentlich nicht oder nicht vollständig aufgeführt worden sein, so wird gebeten, dies zu entschuldigen und die fehlenden Angaben zur Vervollständigung der Informationssammlung unter der Rufnummer der Region Hannover mitzuteilen.

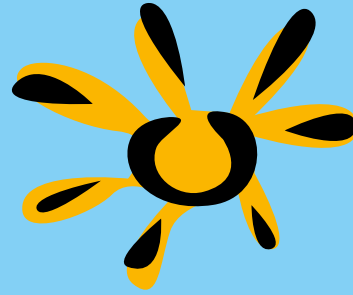
Diese Publikation einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar und wird als Wettbewerbsverstoß verfolgt. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Verarbeitung und Einspeicherung in elektronischen Systemen.



10. Auflage 2023

Region Hannover

**HAN
NOV
ER** 



- Unfallvorbeugung
- Technische Hilfsmittel
- Umbaumaßnahmen
- Fördermöglichkeiten
- Wohnalternativen

WOHNEN IM ALTER ODER BEI BEHINDERUNGEN

Beratung zur persönlichen Wohnsituation

Wohnberatung in der Region Hannover

Kontakt:

Telefon 05 11/616 28 800



Region Hannover



Region Hannover

Senioren- und Pflegestützpunkt Burgdorfer Land

Hannoversche Neustadt 53,
31303 Burgdorf
Telefon 05 11/700 201-16 und -17
E-Mail SPN.BurgdorferLand
@region-hannover.de

Senioren- und Pflegestützpunkt Unteres Leinetal

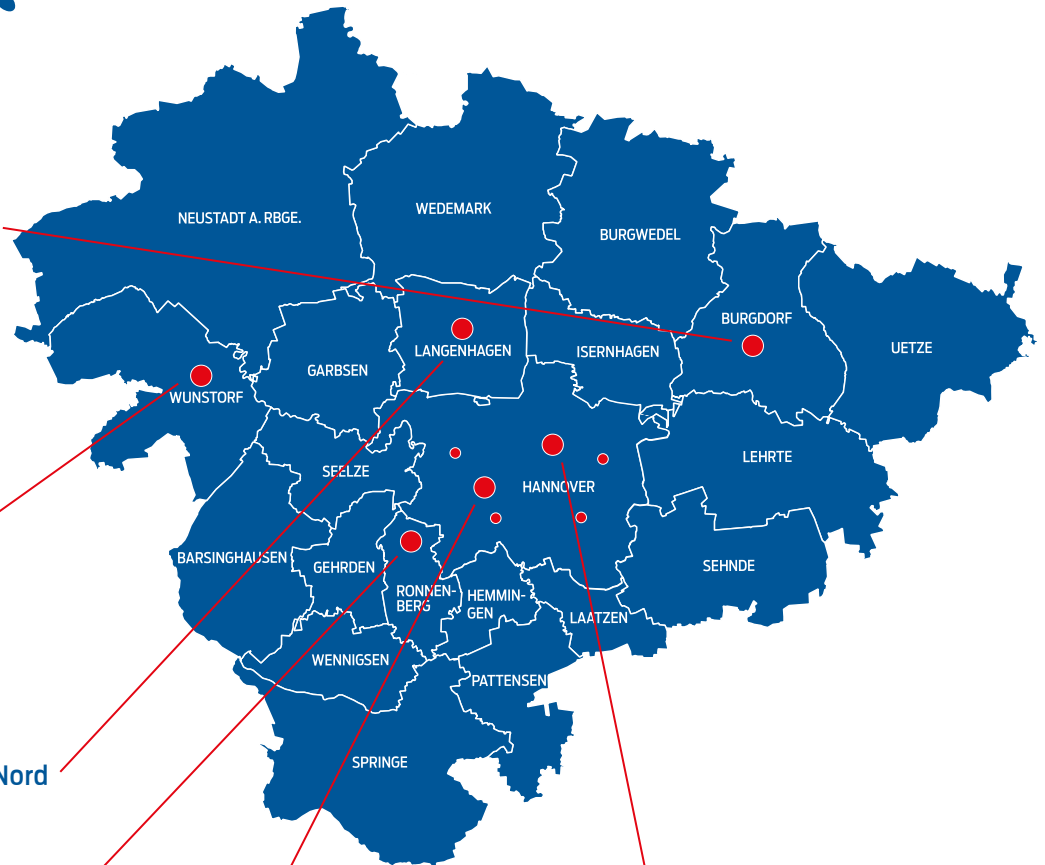
MEDICUM Wunstorf
Am Stadtgraben 28 A,
31515 Wunstorf
Telefon 05 11/700 201-14 und -15
E-Mail SPN.UnteresLeinetal
@region-hannover.de

Senioren- und Pflegestützpunkt Nord

Ostpassage 11
30853 Langenhagen
Telefon 05 11/700 201-20 und -21
E-Mail SPN.Nord@region-
hannover.de

Senioren- und Pflegestützpunkt Calenberger Land

Löwenberger Straße 2a,
30952 Ronnenberg/OT Empelde
Telefon 05 11/700 201-18 und -19
E-Mail SPN.CalenbergerLand
@region-hannover.de



Senioren- und Pflegestützpunkt 1

Telefon 05 11/168 4 23 45

SeniorenServiceZentrum

Ihmepassage 5, 30449 Hannover
(Eingang Blumenauer Straße)

Stadtbezirksbüro Ricklingen

Ricklinger Stadtweg 46, 30459 Hannover

Begegnungsstätte Herrenhausen

Herrenhäuser Straße 54, 30419 Hannover

Senioren- und Pflegestützpunkt 2

Telefon 05 11/168 4 23 45

Seniorenwohnanlage Luise-Blume-Stiftung

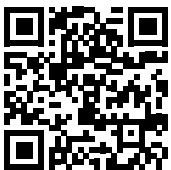
Luise-Blume-Straße 1, 30659 Hannover

Stadtbezirksbüro Rathaus Misburg

Waldstraße 9, 30629 Hannover

Heinemanhof

Heinemanhof 2, 30559 Hannover



Informationen zu den Senioren- und Pflegestützpunkten siehe Seite 5
Informationen im Internet: www.hannover.de/Pflegestuuetzpunkte



SENIOREN- UND
PFLEGESTÜTZPUNKTE
IN DER REGION HANNOVER

 **Senioren- und
PflegeStützpunkt**
Niedersachsen

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

www.hannover.de/Pflegestuuetzpunkte